



Meine Altersvorsorge auf einen Blick

Meine Daten



Versicherte Person
Geburtsdatum

N. N.
01.01.1974

Mein Tarif - FONDS PUR



Versicherungsbeginn 01.01.2026
Beitrag 100,00 € monatlich
Geplanter Rentenbeginn 01.01.2041
Garantierter Rentenfaktor pro 10.000 € Vertragsguthaben 29,57
Individuelle Rentengarantiezeit 10 Jahre

Meine möglichen Leistungen nach Abzug der Fondskosten (Nettomethode)



Rentenbezug zum 01.01.2041

klassisch

Da ist mehr drin, als Sie glauben!*



100 €
Das zahlen Sie monatlich in Ihre Altersvorsorge ein.



18.000 €
Bis zum geplanten Rentenbeginn werden Sie so viel einzahlen.



86 €
Das ist die monatliche Rente, die Sie Ihr Leben lang ausgezahlt bekommen können.



27.171 €
Dies ist die Summe, die Sie zum Rentenbeginn von uns ausgezahlt bekommen können.

* bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6,00 % p.a. und einer dynamischen Rente

Wertentwicklung meiner Fondsanteile	Kapitalabfindung	Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von		
		0 %	0,50 %	1,80 %
3,00 %	21.340 €	88 €	82 €	68 €
6,00 %	27.171 €	112 €	104 €	86 €
9,00 %	34.853 €	144 €	134 €	111 €

Meine Fondsauswahl



100 % iShares Core MSCI World UCITS ETF

Mein FONDS PUR - meine Wahl



Ablaufmanagement: Vor Ablauf Ihres Vertrages werden die Fondsanteile ab dem vereinbarten Termin monatlich schrittweise in den von Ihnen gewählten risikoarmen Fonds übertragen.

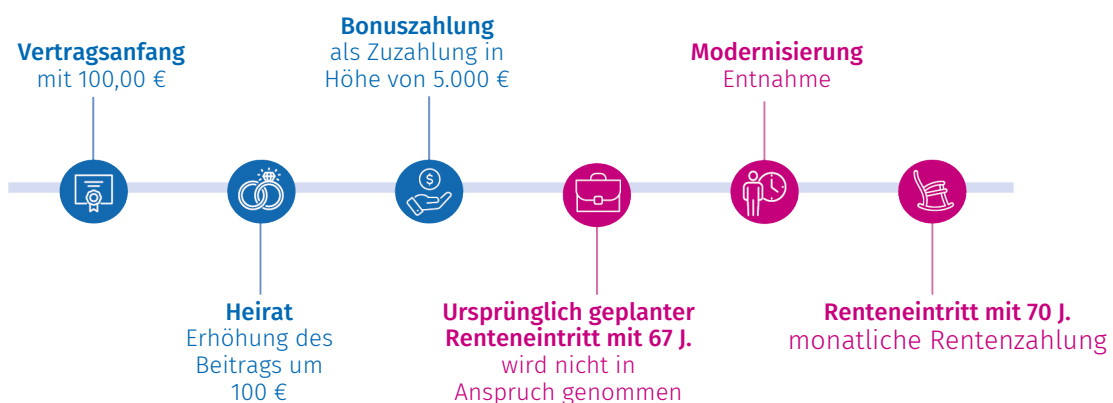
Rebalancing: Sie haben eine Fondaufteilung getroffen. Wenn sich die Fonds unterschiedlich entwickeln, ändert sich die Fondaufteilung Ihres Vertrages. Zum Jahrestag schichten wir dann auf Ihre ursprünglich gewählte Fondaufteilung um.

Flexibel vorsorgen mit FONDS PUR



Hier sehen Sie beispielhaft, wie flexibel sich Ihre Altersvorsorge einer geänderten Lebenssituation anpassen kann und welche Optionen Sie haben:

- » Zuzahlungsoption in der Ansparphase
- » Beitragserhöhung in den ersten 10 Jahren (bis zum 50. Lebensjahr) insgesamt um 700 €
- » kostenfreie Auszahlung bis max. 20.000 € p.a. in der Rentenphase
- » jährlich eine kostenfreie Auszahlung in der Ansparphase
- » bis zu 36-mal im Jahr kostenfrei die Fonds wechseln oder neu aufteilen
- » flexibler Rentenbeginn – bis maximal zum 88. Lebensjahr



Vorschlag
überreicht
durch

Unser Vorschlag für Sie

vom 18.12.2025

Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung besteht aus:

- Individueller Versorgungsvorschlag
- Gesetzlich vorgesehene Informationen:

Kundeninformationsblatt

Basisinformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

1099126Q7

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individueller Versorgungsvorschlag

für	N. N.		
nach Tarif	Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung B / FR mit den Zusätzen - [T] Beitragsrückgewähr bei Tod während der Ansparphase - mit Ablaufmanagement in den letzten 5 Jahren in den UBS (Lux) Money Market Fund (Kennziffer 122) - mit Rebalancing (Rückgewichtung) - [G] individuelle Rentengarantiezeit (10 Jahre)		
	Honorartarif		
	mit Anlage des Sparbeitrags in dem von Ihnen gewählten Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172)		100 %
zu versichernde Person	N. N.	männlich, geb. 01.01.1974 Eintrittsalter 52 Jahre	
	Versicherungsbeginn		01.01.2026
Dauern	Ansparphase / Aufschubzeit bis		01.01.2041
	Beitragszahlung bis		01.01.2041
Beitrag in EUR	monatlich		100,00

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen			
in EUR			
Zum Ende der Ansparphase	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente		29,57

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. **Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

Gesamtleistungen
nicht garantiert
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile umgerechnet.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Angenommene
jährliche
Wertentwicklung
Ihrer Fondsanteile
(Nettorendite)

Kapital-
abfindung

oder

Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs
bei einem Steigerungssatz p.a. von
0 % oder 0,50 % oder 1,80 %

0,00 %	16.856	69 oder	65 oder	53
3,00 %	21.340	88 oder	82 oder	68
6,00 %	27.171	112 oder	104 oder	86
9,00 %	34.853	144 oder	134 oder	111

Die in der linken Spalte angegebenen Wertentwicklungen verstehen sich nach Abzug der Fondskosten. (Nettomethode)

Die Gesamtleistungen sind abzüglich der Fonds- und Versicherungskosten angegeben.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Kundeninformationsblatt.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 31,89 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 29,57 Euro verwenden.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2026 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung
Ihrer Fondsanteile
(Nettorendite)

Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.01.2037 bei einem Steigerungssatz p.a. von

	0 %	oder	0,50 %	oder	1,80 %
0,00 %	48	oder	44	oder	36
3,00 %	57	oder	53	oder	43
6,00 %	68	oder	63	oder	51
9,00 %	80	oder	75	oder	61

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.

Die dargestellten Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils (Ertragsanteil) ist das Alter bei Rentenbeginn maßgeblich:

Bei Beginn der Altersrente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil in %	22	22	21	20	19	18	18	17

Die Erträge aus einmaligen Kapitalauszahlungen unterliegen, wenn sie nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen vorgenommen wurden, zur Hälfte der Einkommensteuer. In allen anderen Fällen unterliegen sie in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Hingegen unterliegen Todesfalleistungen generell nicht der Einkommensteuer.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2024: 97,3%).

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2026 2,80 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

In der Ansparphase ist für die Fondsgebundene Rentenversicherung charakteristisch, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom Volkswohl Bund angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2026 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der Modellrechnung sind die individuellen Fondskosten Ihrer ausgewählten Fonds von 0,20 % p.a. sowie einem individuellen Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

Die tatsächlich auszufahrenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Alle regulatorischen Anforderungen bzgl. der Offenlegungsverordnung finden Sie auf den Seiten der vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / FR	Tarifzusätze: T,G	Versicherungsbeginn	01.01.2026
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 0 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	15 J. / 0 M.
Beitrag	100,00 EUR monatlich		

Honorartarif

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	1.200	0
2	0	2.400	0
3	0	3.600	0
4	0	4.800	0
5	0	6.000	0
6	0	7.200	0
7	0	8.400	0
8	0	9.600	0
9	0	10.800	0
10	0	12.000	0
11	0	13.200	0
12	0	14.400	0
13	0	15.600	0
14	0	16.800	0
15	0	18.000	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ihre Versicherung können Sie nur dann beitragsfrei fortführen, wenn der verbleibende Wert der Versicherung den in den Allgemeinen Bedingungen genannten Mindestbetrag erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird – soweit vorhanden – der Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung
bei einer unterstellten Wertentwicklung von 0,00 % bis 9,00 % p.a.

Tarif B / FR	Tarifzusätze: T,G	Versicherungsbeginn	01.01.2026
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 0 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	15 J. / 0 M.

Honorartarif

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile					
Vers.- Jahr/ Monate	Brutto	0,20 %	3,20 %	6,20 %	9,20 %
	Netto	0,00 %	3,00 %	6,00 %	9,00 %
	Monats- beitrag EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
- unverbindliches Beispiel -					
1	100,00	1.048	1.067	1.085	1.103
2	100,00	2.193	2.265	2.338	2.409
3	100,00	3.337	3.499	3.650	3.778
4	100,00	4.478	4.767	5.002	5.240
5	100,00	5.615	6.051	6.415	6.805
6	100,00	6.748	7.355	7.892	8.480
7	100,00	7.878	8.685	9.437	10.276
8	100,00	9.104	10.119	11.129	12.278
9	100,00	10.225	11.507	12.822	14.350
10	100,00	11.343	12.926	14.597	16.579
11	100,00	12.456	14.454	16.674	19.364
12	100,00	13.565	16.051	18.945	22.522
13	100,00	14.668	17.726	21.433	26.112
14	100,00	15.765	19.486	24.165	30.198
15	100,00	16.856	21.340	27.171	34.853

*) am Ende des Versicherungsjahres

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2026**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/unternehmen/zahlen-daten-fakten> einsehen können.

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse				einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inklusive Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁵⁾	
	Risikoüberschuss in % des Risikobeitrags (Todesfall) bei positivem / negativem riskierten Kapital	Kostenüberschuss in % des überschussberechtigten Kostenbeitrags ⁶⁾	Kickbackbeteiligung in ‰ des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in % der vereinbarten Garantieleistung ^{2) 4)} in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
FR, BFR	10 / 35	5	fondsabhängig	2,70	9,0 ³⁾	1,2/2,5

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird kein Schlussüberschussanteil in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens fällig.
- 4) Soweit die Garantieleistung aus dem Sicherheitskonzept oder der Gewinnsicherung stammt, bezieht sich der Anteilsatz auf die Garantieleistung der ersten Sicherungsstufe bzw. auf die Garantieleistung vor der ersten Gewinnsicherung.
- 5) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 20 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.
- 6) Nur bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

1,80

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigter Kostenbeitrag

Beim überschussberechtigten Kostenbeitrag handelt es sich um den Teil der im Beitrag enthaltenen Verwaltungskosten, der als Prozentsatz des Beitrags kalkuliert wurde.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst. Bei fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschusssystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem tarifaktuellen Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind sowohl die Beiträge von Versicherungen gegen Einmalbeitrag als auch Zuzahlungen zu Versicherungen gegen laufenden Beitrag, sowohl während der Laufzeit als auch zu Vertragsbeginn, jedoch nicht in folgenden Fällen:

- Zuzahlungen zu Basis-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigt,
- Einmalzahlungen bei Riester-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht übersteigt,
- Zuzahlungen zu allen anderen Versicherungsverträgen, soweit sie innerhalb eines Jahres den laufenden Jahresbeitrag oder 300 Euro nicht übersteigen.

Zulagen zu Riester-Renten gelten ebenfalls nicht als Einmalzahlungen.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen, im "Individuellen Versorgungsvorschlag" und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Fondsgebundene Rentenversicherungen (STEUER5.0126)
- Informationen zu unserer Fondsauswahl (Fd.allg.0126)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (BED.FR.0126)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

1099126Q7

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/rund-um-den-vertrag einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dr. Gerrit Böhm (Vorsitzender), Celine Carstensen-Opitz,
Klaus Keßner, Stefanie van Holt
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Maas
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Art der Versicherung:

Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif: FR)

Im vorgeschlagenen Versicherungsvertrag sind folgende Leistungen versichert:

- im Erlebensfall

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, rechnen wir das angesammelte Kapital in eine Monatsrente um und zahlen diese bis zum Tod der versicherten Person. Für

die Umrechnung garantieren wir Ihnen heute schon einen Mindestfaktor. Anstelle der Rente können Sie auch eine einmalige Auszahlung des angesammelten Kapitals wählen.

Die Höhe der Erlebensfalleistung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängt stark von der künftigen Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen. Gleichzeitig tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko, dass das Fondsguthaben z. B. die Summe der gezahlten Beiträge unterschreiten könnte.

- bei Tod vor dem vereinbarten Rentenbeginn

In diesem Fall zahlen wir die Summe der bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge aus.

- bei Tod nach dem vereinbarten Rentenbeginn

Sollte die versicherte Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Sie haben jedoch die Möglichkeit ausdrücklich eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,50 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. An Ihren Antrag halten Sie sich 6 Wochen gebunden (Antragsbindungsfrist). Die Antragsbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Antragsaufnahme, bei Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung allerdings nicht vor dem Tag der Untersuchung.

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Versicherungsschein mit der Widerrufsbelehrung und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen und in der Widerrufsbelehrung im Einzelnen aufgelistet sind, jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund,
oder E-Mail: info@volkswohl-bund.de,
oder Fax: 0231/5433-400

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihres Widerrufs bei uns und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/

5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.volkswohl-bund.de abrufen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und wir nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Eingerechnete Kosten

Wie wirken sich die Gesamtkosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Ihre Renditeaussichten vermindern sich durch die Belastung mit den Gesamtkosten um 1,09 %-Punkte (Effektivkosten gemäß § 2 Absatz 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung).

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrages fallen Kosten an, die in dem Beitrag von jährlich 1.200,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Für die Verwaltung Ihres Vertrags sind während der Vertragslaufzeit Beträge von monatlich 4,16 Euro - dies entspricht jährlich 49,92 Euro (4,16 % des Jahresbeitrags) - für die Dauer der Beitragszahlung eingerechnet.

Zusätzlich sind weitere Verwaltungskosten von jährlich 0,28 % des angesammelten Kapitals eingerechnet. Bei einem Kapital von 10.000,00 Euro wären das beispielsweise 28,00 Euro. In der beitragsfreien Zeit sind abweichend jährlich 0,38 % des angesammelten Kapitals eingerechnet. Für den Rentenbezug sind in der vereinbarten Rente jährliche Kosten in Höhe von aktuell 1,50 % der Jahresrente einkalkuliert. Bei einer Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise 7,50 Euro monatlich. Bedingungsgemäß können zum Rentenbeginn andere Kosten verwendet werden.

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt.

Zusätzlich anfallende Kosten

Mit den oben genannten Kosten sind weitgehend alle Aufwendungen, die durch den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungsverträge entstehen, abgegolten.

Wenn Sie Zuzahlungen außerhalb der vereinbarten Beitragszahlung leisten, werden davon 1,50 % abgezogen; bei einer Zuzahlung von 500 Euro wären das beispielsweise 7,50 Euro.

Für die im Folgenden genannten Fälle stellen wir Ihnen ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung:

Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins	zzt. kostenfrei
Mahnverfahren bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	zzt. 2 Euro zzgl. 3% des Beitragsrückstandes
Rückläufer im Lastschriftverfahren	zzt. 3 Euro
Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden	zzt. kostenfrei
Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen	zzt. kostenfrei
Übertragung von Fondsanteilen	1% des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können. Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss einen garantierten Rentenfaktor, mit dem die Höhe der Rente aus dem Gesamtguthaben bei Rentenbeginn ermittelt wird. Sollte der bei Rentenbeginn gültige Rentenfaktor höher sein, nehmen wir selbstverständlich den höheren.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück "Information zur Fondsauswahl", sondern auch im Internet unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert neben den eingerechneten Kosten auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen.

- Verzinsung des Deckungskapitals in der Aufschubzeit: 0,00%
- Sterbetafeln in der Aufschubzeit: DAV 2008 T und DAV 2004 R
- Garantierter Rentenfaktor mit Rechnungszins 0,9 % und 80 % der DAV 2004 R

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / FR	Tarifzusätze: T,G	Versicherungsbeginn	01.01.2026
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 0 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	15 J. / 0 M.
Beitrag	100,00 EUR monatlich		

Honorartarif

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	1.200	0
2	0	2.400	0
3	0	3.600	0
4	0	4.800	0
5	0	6.000	0
6	0	7.200	0
7	0	8.400	0
8	0	9.600	0
9	0	10.800	0
10	0	12.000	0
11	0	13.200	0
12	0	14.400	0
13	0	15.600	0
14	0	16.800	0
15	0	18.000	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ihre Versicherung können Sie nur dann beitragsfrei fortführen, wenn der verbleibende Wert der Versicherung den in den Allgemeinen Bedingungen genannten Mindestbetrag erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird – soweit vorhanden – der Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sicherungsvermögen VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BYWFNQR13KGO86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Das Sicherungsvermögen wird als eine Anlageoption beschrieben – es stellt kein eigenständiges Produkt dar und ist kein Finanzprodukt nach Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung"). Im Rahmen dieser vorvertraglichen Informationen wird das Sicherungsvermögen aus Gründen der Transparenz als ein Finanzprodukt gemäß der Offenlegungsverordnung behandelt.

Die Ermittlung einer nachhaltigen Investition basiert auf externen Einschätzungen, d. h. wir greifen auf die Methodik von Anbietern von Nachhaltigkeitsdaten sowie von externen Managern, die einen Teil unserer Kapitalanlage verwalten, zurück. Anpassungen in der Methodik können nicht ausgeschlossen werden, sodass die Investitionsziele (Umweltziel nach EU-Taxonomie, Umweltziel nicht nach EU-Taxonomie, soziales Ziel) zukünftigen Anpassungen unterliegen können.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

In unseren Kapitalanlageentscheidungen berücksichtigen wir ökologische und / oder soziale Merkmale. Dazu nutzen wir folgende ESG¹-Ansätze.

Anwendung von Ausschlusskriterien

Die Kapitalanlage wendet einen wertebasierten Ausschlussansatz an. Zentrales Ziel dabei ist es, kontroverse Aktivitäten auszuschließen und Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Dies gilt sowohl für unseren Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds.

Themeninvestitionen (Impact Investments) und Transition Investments

Des Weiteren werden gezielt Themeninvestitionen ausgewählt, welche bewusst zeigen sollen, dass nachhaltige Investitionen und eine auskömmliche Rendite nicht gegenläufige Ziele sind, sondern sich komplementär zueinander verhalten können.

Zur Selektion von Themeninvestments verwendet die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auch Positivkriterien. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen aktiv fördern

Ferner versuchen wir auch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu unterstützen („braun“ zu „grün“). So kann auch in Unternehmen investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt nicht als nachhaltig gelten, jedoch einen Transformationsplan anstreben (Transition Finance).

ESG-Ansätze bei extern verwalteten Investitionen

Unter die verbleibenden Investitionen im alternativen Bereich fallen insbesondere nicht-börsengehandelte Unternehmensbeteiligungen oder auch nicht-börsengehandelte Darlehen und Schuldverschreibungen. Diese können auch von mandatierten Dritten / externen Managern verwaltet werden etc.

Für Bestandsinvestitionen werden ESG-Kriterien durch die jeweiligen ESG-Ansätze der externen Manager bestmöglich berücksichtigt (Best-Effort-Ansatz). Neben Ausschlusskriterien können beispielsweise eigens durchgeführte ESG-Bewertungen oder Engagementaktivitäten (Dialog zwischen Investor und Führungskräften, um Verbesserungen von Unternehmenspraktiken bzw. -leistungen zu erzielen) angewendet werden. Die Sicherstellung der Einhaltung liegt bei den externen Managern. Anzumerken ist hierbei, dass nicht immer gewährleistet werden kann, dass deren ESG-Aspekte sich mit unseren vollständig abdecken lassen.

Für Neuinvestitionen ist die Prüfung auf Einklang mit der strategischen Nachhaltigkeitsausrichtung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. verpflichtend. Dies kann z. B. anhand eines ESG-Fragebogens oder produktbezogenen

¹ ESG steht für Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

ESG-Dokumenten erfolgen. Darüber hinaus können Zusatzvereinbarungen getroffen werden, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. sowie eine regelmäßige Berichterstattung von (ausgewählten) Nachhaltigkeitsindikatoren möglichst zu gewährleisten.

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt, sodass die Anwendung unserer Kriterien nicht für den gesamten alternativen Bestand gewährleistet werden kann. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne externe Mandate ohne Berücksichtigung von ESG-Aspekten verwaltet werden. Investitionen, die aufgrund aktuell fehlender Daten keine ESG-relevanten Informationen bereitstellen können, sind als „andere Investitionen“ markiert (siehe Abbildung zur Vermögensallokation auf Seite 8).

Weitere Informationen zu unseren ökologischen und / oder sozialen Merkmalen finden Sie im Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“: Gesonderte Informationen

Sofern Sie die Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ gewählt haben, geben wir Ihnen nachfolgend Informationen darüber, inwieweit die angebotenen Indizes ökologische und / oder soziale Merkmale berücksichtigen.

MSCI World SRI	Dieser Index berücksichtigt ökologische und / oder soziale Merkmale.
DAX DAX Risk Control 10 EURO STOXX 50	Dieser Index berücksichtigt <u>keine</u> ökologischen und / oder sozialen Merkmale.

Informationen zur Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ finden Sie auf den vorherigen Seiten der vorvertraglichen Informationen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wir orientieren uns an der Nachhaltigkeitspositionierung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und streben darum an, bis 2050 die Treibhausgasemissionen unserer Investments zu reduzieren und darüber hinaus alle nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage zu kompensieren. Deshalb sehen wir die Kennzahl der Treibhausgasemission als wichtigen Nachhaltigkeitsindikator an. Ebenfalls können zukünftig im Rahmen der Anlagestrategie auch anderweitige Umweltziele und / oder Themeninvestitionen berücksichtigt werden. Diese haben dann aber ebenso alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zu umfassen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen verfolgen das Ziel, den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies können Investitionen in reale Vermögensgegenstände (zum Beispiel Photovoltaik- und Windparksanlagen) oder in Unternehmen mit Anteilen an taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten sein. Wir wollen einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leisten, indem wir den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft begleiten.

Die nachhaltigen Investitionen fördern die Überwachung, Reduzierung und / oder Kompensation von Treibhausgasemissionen und die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern und Auftragnehmern. Je nach Entwicklung können weitere Umweltziele / Positivkriterien relevant werden. Diese berücksichtigen ebenso den Beitrag eines Umweltziels und umfassen alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei nachhaltigen Investitionen erfolgt die Investitionsprüfung unter Beachtung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen sowie der Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei Investitionsentscheidungen werden u. a. Nachhaltigkeitsindikatoren zu Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Diese Indikatoren beruhen auf externen Einschätzungen, d. h. wir greifen auf Informationen von Anbietern von Nachhaltigkeitsdaten sowie von externen Managern, die einen Teil unserer Kapitalanlage verwalten, zurück.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen sollen den Konformitätserklärungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundprinzipien und Rechten aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und

Rechte bei der Arbeit genannt sind, und der internationalen Charta der Menschenrechte nicht widersprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, im Wesentlichen spielen die Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel, die Vermeidung von kontroversen Waffen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen eine wichtige Rolle bei unseren Investitionsentscheidungen (mittels Ausschlusskriterien, Positivkriterien etc.).

Den aktuellen Stand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Advers Impact, PAI) können Sie den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen.

Zusätzlich informieren wir jährlich über unsere PAIs auf Unternehmensebene (auch bekannt als PAI-Statement). Dieser Bericht wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf unserer Internetseite veröffentlicht. Einen Website-Link finden Sie auf Seite 11 dieser Information.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlage in unserem Sicherungsvermögen orientiert sich an den Grundsätzen der Sicherheit, der Qualität, der Liquidität und der Rentabilität. Durch das Prinzip der „Mischung und Streuung“ stellen wir ein ausgewogenes Risikoniveau sicher und können dadurch Garantien in den Produkten anbieten.

Neben der Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist das Ziel, die Erzielung eines hohen Anlageergebnisses, welches unseren Kunden in Form von Überschüssen zugute kommt. Daher ist die Rendite ein wesentliches Optimierungsziel.

Zusätzlich beachten wir in unseren Kapitalanlageentscheidungen ökologische und / oder soziale Kriterien. Diese gewährleisten wir insbesondere durch Ausschlusskriterien sowie

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

durch Themeninvestitionen und Investitionen, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise unterstützen.

Insbesondere durch die Ausschlusskriterien tragen wir dazu bei, dass grundsätzlich keine finanziellen Mittel der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., die vor allem aus den Vertragsguthaben der Versicherungsnehmer bestehen, an Emittenten fließen, durch deren Aktivitäten aus unserer Sicht inakzeptable negative soziale und Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ausschlusskriterien werden sowohl für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds angewendet. Der Masterfonds beschreibt ein Sondervermögen liquider Anlagen, welches von einer Kapitalanlagegesellschaft extern verwaltet wird.

In unserer eigenen Kapitalanlage investieren wir nicht in bestimmte Wertpapiere, unter anderem nicht in börsengehandelte Wertpapiere von

- » Staaten, die mindestens 5 % ihres Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben verwenden,
- » Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen,
- » Unternehmen, die nachweisbar an der Herstellung von Streumunition, Anti-Personenminen oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt sind,
- » Unternehmen, die zivile Feuerwaffen (einschließlich halbautomatischer Gewehre) oder Munition für diese Waffen herstellen,
- » Emittenten, die systematisch Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der ILO verletzen,
- » Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion von alkoholhaltigen Getränken, der Herstellung von Glücksspielgeräten, dem Betrieb von Glücksspielgeschäften, Pornographie oder der Produktion von Tabak erzielen,
- » Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.

Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig auf Angemessenheit kontrolliert und ggf. angepasst. Um diese Ausschlusskriterien einzuhalten, wird der Kapitalanlagebestand der Direktanlage und des Masterfonds halbjährlich anhand von Daten eines externen Dienstleisters geprüft. Bei Verletzungen der Ausschlusskriterien werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers). Zusätzlich werden bereits während des Orderprozesses die Ausschlusskriterien berücksichtigt und sind Teil der Pre-Trade-Prüfung. Auf diese Weise können Verletzungen der Ausschlusskriterien nahezu ausgeschlossen werden.

Obwohl die Prüfung der Ausschlusskriterien eine Prüfung des Ausschlusses von Investitionen in Agrarrohstoffe und deren Derivate nicht umfasst, investieren wir dennoch nicht in diese Anlageklassen, da solche Investitionen die Volatilität von Nahrungsmittelpreisen verstärken können.

Durch die ESG-Ansätze unserer externen Manager versuchen wir, die von uns definierten Ausschlusskriterien auch im alternativen Bestand des Sicherungsvermögens indirekt zu verfolgen. Ziel ist es, die Anwendung von Ausschlusskriterien im alternativen Bestand sukzessiv auszubauen.

Der alternative Bestand des Sicherungsvermögens teilt sich in verschiedene Investitionsgebiete auf, u. a. in Themeninvestitionen, die unseren Positivkriterien entsprechen. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern und damit einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten (Green Finance).

Hierzu gehören derzeit Geschäftsmodelle, welche Folgendes unterstützen:

- » Die Reduktion von Treibhausgasen,
- » die Nutzung von regenerativen Energieformen,
- » Brückentechnologien für erneuerbare Energien,
- » den Klimaschutz,
- » nachhaltige Infrastruktur,
- » nachhaltige und schonende Herstellungsmethoden,
- » Ressourcen- und Energieeffizienz,
- » die Bekämpfung von Ungleichbehandlung oder
- » die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Integration oder der Arbeitsbeziehung.

Die Positivkriterien werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind Ausschlusskriterien und Positivkriterien.

Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds verbindlich angewendet. Bei Verletzungen werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Mit den Positivkriterien definieren wir verbindliche Eigenschaften in unseren Themeninvestitionen, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern. Hierzu gehören z. B. Geschäftsmodelle, welche die Treibhausgasreduktion, den Übergang zur erneuerbaren Energiewirtschaft, die Finanzierung nachhaltiger Projekte oder die Geschäftsmodelle mit effizienter Nutzung von Ressourcen unterstützen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung unserer Ausschlusskriterien sichergestellt. Die Ausschlusskriterien beinhalten eine Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards der Menschenrechte sowie Arbeitsnormen. Die Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards der Menschenrechte erfolgt in Anlehnung an die Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen (UNGC). Die Prüfung der Einhaltung von Arbeitsnormen basiert auf den Standards der ILO. Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Investitionen in unserem Masterfonds angewendet. Bei Investitionen, die durch externe Manager verwaltet werden, wird nach deren ESG-Ansätzen die gute Unternehmensführung bewertet (sofern die Datenlage es zulässt).

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt. Für diese Investitionen kann die Einhaltung der guten Unternehmensführung nicht garantiert werden.

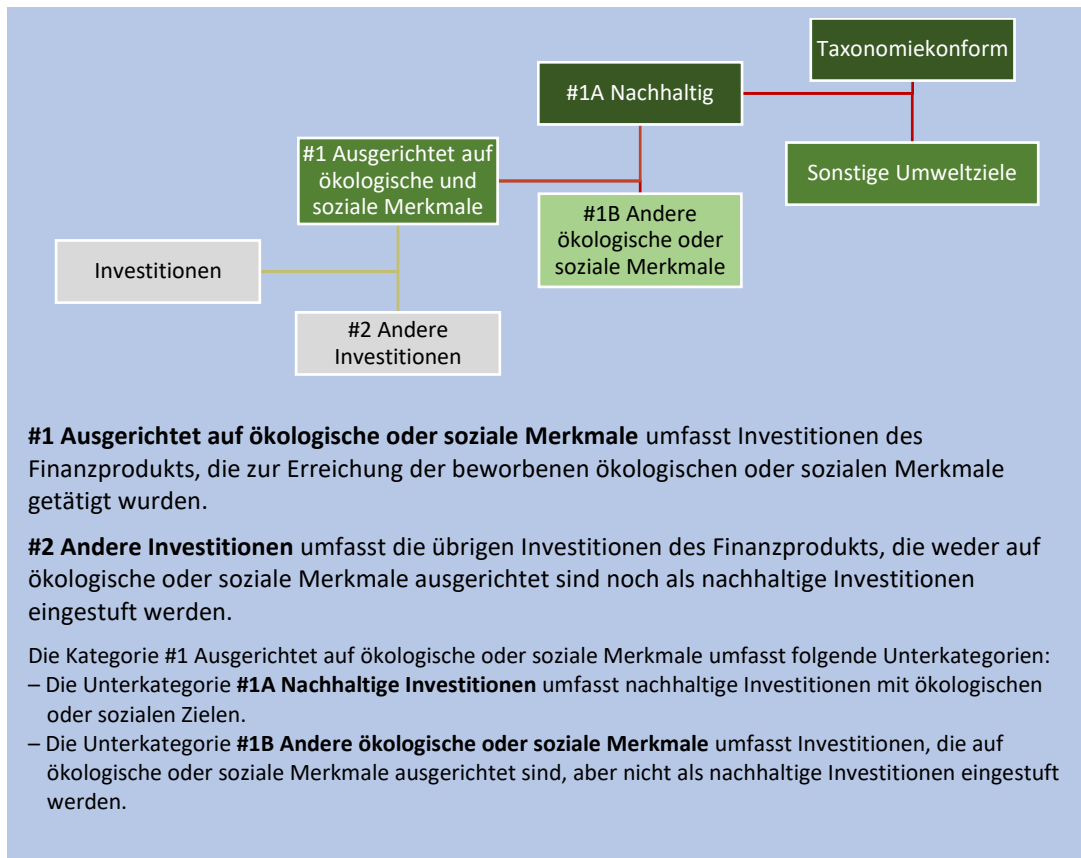


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die Investitionen, die „andere ökologische oder soziale Merkmale“ (#1B) aufweisen, entsprechen den Investitionen, bei denen wir unsere ESG-Ansätze anwenden. Dies entspricht derzeit ca. 75 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für #1B-Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, aber zu einem sonstigen Umweltziel beitragen, beträgt 1 %.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen (ökologisch nachhaltigen) Investitionen beträgt 0 %.

„Andere Investitionen“ (#2) sind die Investitionen, die durch die oben definierten Ziele nicht abgedeckt werden. Dies entspricht derzeit ca. 25 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für andere Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

Über die tatsächliche Verteilung dieser Investitionen werden wir zukünftig in den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag berichten.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es können Absicherungen, wie beispielsweise CO₂-Zertifikate oder Ähnliches, zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz genutzt werden. Aktuell werden keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

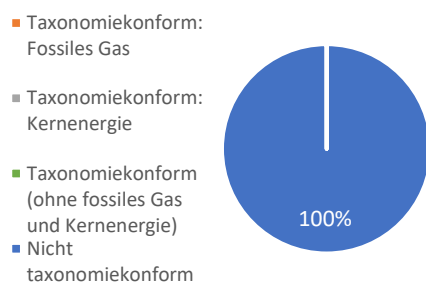


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

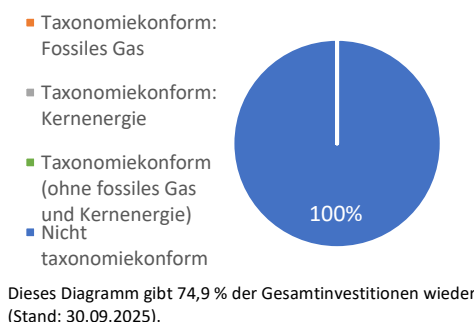
Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, vorhanden sein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

☒ Ja:

☒ In fossiles Gas

☒ In Kernenergie

☐ Nein

Gegenwärtig liegen Investitionen in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie vor. Eine Abgrenzung zwischen taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Investitionen ist aufgrund der Datenlage begrenzt möglich. Mit der zu erwartenden Veränderung der Datenlage können perspektivisch weitere Investitionen als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas oder auch Kernenergie klassifiziert werden.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vorhanden sein.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil liegt bei 1 %. Zur Sicherstellung unseres Versprechens findet eine regelmäßige Überprüfung des Anteils an nachhaltigen Investitionen statt. Eine temporäre Unterschreitung des Mindestanteils kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. So führen Unsicherheiten über die erwartete Marktwert- und auch Bestandsentwicklung dazu, dass Prognosen zum Mindestanteil nachhaltiger Investitionen sich nicht wie geplant realisieren. Sollte trotz der eingerichteten Kontrollen eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung des Mindestanteils festgestellt werden, wird der Versicherungsnehmer informiert und die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. wird unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze den vereinbarten Zustand innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wiederherstellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens sozial nachhaltige Investitionen vorhanden sein.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen werden zur Renditeoptimierung genutzt. Unter andere Investitionen fallen auch Kassenpositionen und Kapitalanlagen, die nicht direkt von unserem externen Dienstleister geprüft wurden und bei denen aktuell noch nicht vollumfänglich ESG-Daten vorliegen. Mit Ausnahme von unseren Themeninvestitionen fallen hierunter auch alternative Investitionen. Zwar ist eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren durch die externen Manager möglich, jedoch ist die ganzheitliche Erfassung noch nicht abgeschlossen. Ein ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz kann bei diesen Kapitalanlagearten nicht garantiert werden. Diese Datenlücken werden wir kontinuierlich reduzieren.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.volkswohl-bund.de/unternehmen/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen/>.

Die fondsspezifischen Informationen entnehmen Sie bitte unserer Fondswebsite unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produktes zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Fondsgebundene Rentenversicherung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

<https://www.volkswohl-bund.de/kontakt>

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0231/54 33 – 111

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht von VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ist in Deutschland zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
Stand Basisinformationsblatt 25.09.2025

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art: Bei diesem Versicherungsanlageprodukt handelt es sich um eine Rentenversicherung nach deutschem Recht, deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt.

Laufzeit: Die empfohlene Haltedauer für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum allgemeinen Rentenbeginn (mit 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 20 Jahre.

Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Paragraphen "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?".

Ziele: Die Kapitalanlage erfolgt über Investmentfonds, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren. Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://www.volkswohl-bund.de/service/rund-um-fonds-produkte/> zu finden.

Ein Produkt der Produktlinie NEXT berücksichtigt bei der Auswahl von Investmentfonds, Fondsportfolios, gemanagten Portfolios oder Indizes soziale und ökologische Kriterien in besonderem Maße. Bei unserer eigenen Kapitalanlage, die insbesondere unser konventionelles Sicherungsvermögen umfasst, wenden wir wertbasierte Ausschlusskriterien an.

Die Leistungen umfassen Leistungen gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds und Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Leistungen gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds sind nicht garantiert. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung folgen gesetzlichen Normen, sind aber auch nicht garantiert. Durch die Überschussbeteiligung partizipieren Sie an den Überschüssen des Risiko- und Kostenergebnisses.

Kleinanleger-Zielgruppe: Das Produkt eignet sich für Personen, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine Rente oder eine Kapitalauszahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf andere Todesfallleistungen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, werden in Kauf genommen. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeiträge. Je höher die Risikoklasse der zugrunde liegenden Investmentfonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu den dem Produkt zugrunde liegenden Investmentfonds. Sowohl im Vertragsverlauf sowie zum Rentenbeginn wird bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals verzichtet.

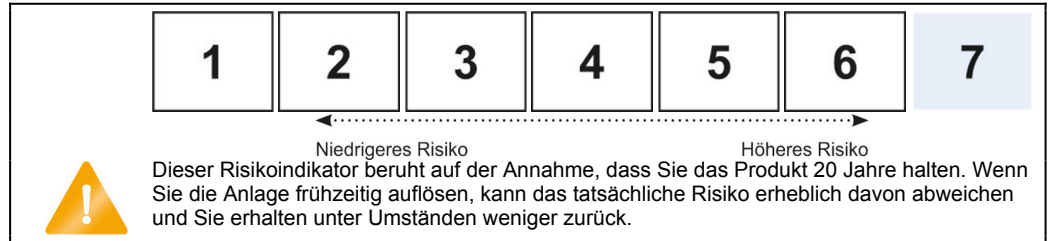
Versicherungsleistungen und -kosten: Die Versicherungsleistung besteht aus einer Altersrente, die stark von der künftigen Entwicklung der gewählten Investmentfonds abhängt und deren Höhe daher nicht garantiert werden kann. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Anstelle der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des angesammelten Kapitals beantragt werden. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die für das jeweilige Versicherungsjahr vereinbarte Leistung ausgezahlt.

Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt.

Die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen von einer 47 Jahre alten versicherten Person und 20 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 2,41 bis 3,51 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,24 % bis 0,35 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit verbleiben durchschnittlich jährlich 996,49 bis 997,59 EUR der gesamten jährlichen Anlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer liegt bei durchschnittlich jährlich 0,02 % bis 0,03 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den "Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten" enthalten. Die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubzahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 1 bis 6 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten sowie 6 einer der zweithöchsten Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig bis hoch eingestuft. Aber auch bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, so dass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Zu beachten ist, dass Risiko und Rendite der Anlage von den zugrunde liegenden Investmentfonds abhängen.

Die spezifischen Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen zeigen, wie sich Ihre Anlage in den nächsten 20 Jahren unter verschiedenen Szenarien entwickeln könnte. Sie können diese Szenarien miteinander vergleichen. Die Performance des gesamten Produkts hängt stark von den gewählten Investmentfonds ab. Riskantere Investmentfonds führen auch zu einem riskanteren Produkt. Das Produkt garantiert keine Mindesthöhe.

Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://www.volkswohl-bund.de/service/rund-um-fonds-produkte/> zu finden.

Was geschieht, wenn die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).

Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.

- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt.

Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr auflösen	Wenn Sie nach 10 Jahren auflösen	Wenn Sie nach 20 Jahren auflösen
Kosten insgesamt	275 - 292 EUR	1.856 - 2.689 EUR	3.215 - 6.664 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	34,13 - 37,04 %	3,72 - 5,50 %	1,64 - 3,43 %

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 2,06 - 3,59 % vor Kosten und 0,16 - 0,42 % nach Kosten betragen. Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 20 Jahren auflösen
Einstiegskosten	4,00 % der kumulierten Anlage. Die Kosten sind in der Anlage enthalten, die Sie zahlen.	0,40 - 0,40 %
Ausstiegskosten	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte 'Nicht zutreffend' angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	Nicht zutreffend
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	6,90 % der eingezahlten Anlage 0,46 - 2,14 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	1,21 - 2,95 %
Transaktionskosten	0,03 - 0,08 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,03 - 0,08 %

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?**Empfohlene Haltedauer: 20 Jahre**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit den Vertragsunterlagen erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet.

Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 20 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?", die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie dies über unsere Internetseite (<https://www.volkswohl-bund.de/kontakt>), per Brief (VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund) oder per E-Mail beschwerdemanagement@volkswohl-bund.de tun.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in Ihrem persönlichen Angebot. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten Sie folgende Unterlagen mit wichtigen Informationen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Fondsgebundene Rentenversicherungen

Die folgenden Informationen geben einen allgemeinen Überblick zur steuerlichen Behandlung von Fondsgebundenen Rentenversicherungen. Für die Richtigkeit übernehmen wir keine Gewähr. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

Einkommensteuer

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Versicherungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Ist ein Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt, gilt der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger; bei widerrieflicher Einräumung erst bei Eintritt des Erlebensfalls. Im Falle der Abtretung von Ansprüchen auf die Versicherungsleistung bleibt der Abtretende steuerpflichtig, wenn er weiterhin die Erträge erzielt.

Beiträge

Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Leistungen

Kapitalleistungen im Todesfall der versicherten Person sind einkommensteuerfrei.

Kapitalauszahlungen im Erlebensfall

Einmalige und wiederkehrende Kapitalauszahlungen, hierzu gehören auch Auszahlungen im Rahmen eines vereinbarten Entnahmepfandes, unterliegen der Kapitalertragsteuer. Der steuerpflichtige Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag (Kapitalleistung abzüglich der Summe der insgesamt gezahlten Beiträge). Beitragsbestandteile, die andere Risiken als das Todesfallrisiko abdecken (z. B. Berufsunfähigkeit), werden nicht in die Berechnung einbezogen. Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei denen den Verträgen Anteilseinheiten aus Investmentfonds zugeordnet sind, sind 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG). Die Steuerfreistellung wird gewährt, um die steuerliche Vorbelastung von Investmentfonds durch das Investmentsteuerreformgesetz zu berücksichtigen. Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei denen die Koppelung an die Wertentwicklung von Investmentfonds durch den Einsatz geeigneter Kapitalmarktinstrumente erfolgt, denen aber keine Fondsanteile direkt zugeordnet sind, greift die Steuerfreistellung nicht.

Von dem steuerpflichtigen Ertrag behalten wir vorab immer eine 25 %-ige Steuer, den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Vom Steuerpflichtigen in Ansatz gebracht werden können hier der Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro für Alleinstehende bzw. von 2.000 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare.

Damit ist die Einkommensteuer abgegolten.

In zwei Fällen ist eine Sonderregelung zu beachten, die den Steuerpflichtigen besser stellt:

- Der individuelle Steuersatz liegt unter 25 %.
- Die Erträge sind nur zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie
 - nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
 - nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden

In diesen beiden Fällen kann die zuviel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt durch Verrechnung zurückerfordert werden.

Bitte beachten Sie, dass nachträgliche Änderungen wesentlicher Vertragsmerkmale Ihrer Versicherung (z. B. Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) zum Neubeginn der Mindestvertragsdauer führen könnten. Erhöhungen gelten in ihrem Umfang steuerlich als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt (die Sonderregelung im 2. Fall würde sonst nicht mehr gelten). Minderungen, Absenkungen oder bereits bei Vertragsbeginn vereinbarte Änderungen sind unproblematisch. Bei einem Wechsel der Versicherungsart erlischt der „alte Vertrag“ und es ist steuerlich vom Abschluss eines neuen Vertrages auszugehen.

Lebenslange Rentenzahlungen aus dem klassischen Rentenbezug

Beim klassischen Rentenbezug unterliegen Rentenzahlungen, die bis zum Tod der versicherten Person gezahlt werden, der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) bb) EStG. Zusätzlich zur Einkommensteuer können der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn. Sofern Sie sich für eine Teilverrentung entschieden haben, können unterschiedlich hohe Ertragsanteile der Besteuerung unterliegen.

Der zum Rentenbeginn ermittelte Ertragsanteil gilt auch für die erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit.

Lebenslange Rentenzahlungen aus dem Fondsgebundenen Rentenbezug

Beim Fondsgebundenen Rentenbezug ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts die steuerliche Behandlung von Rentenzahlung noch nicht abschließend rechtlich geklärt. Eine verbindliche Aussage können wir daher nicht treffen.

Solange keine anderslautenden Verlautbarungen zur Rechtslage vorliegen, wenden wir für den Fondsgebundenen Rentenbezug die Ertragsanteilsbesteuerung an – wie beim klassischen Rentenbezug (siehe oben).

Es kann jedoch sein, dass Ihr Finanzamt die Ertragsanteilsbesteuerung ablehnt. In diesem Fall würden die in den Rentenzahlungen enthaltenen Erträge der Kapitalertragsteuer unterliegen. Das heißt, es würden die gleichen Regeln gelten wie bei Zeitrenten (siehe dazu unten). Es kann auch sein, dass Ihr Finanzamt für den garantierten Teil Ihrer Rente die Ertragsanteilsbesteuerung und für die Zusatzrente die Kapitalertragsteuer als zutreffend ansieht.

Aufgrund der ungeklärten Rechtslage können wir keine Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie diesbezüglich den „Wichtigen Hinweis“ am Ende dieses Dokuments.

Wir hoffen, dass die Rechtslage bis zu Ihrem Rentenbeginn geklärt ist. Wir werden Sie vor Rentenbeginn über den aktuellen Stand informieren.

Abgekürzte bzw. verlängerte Rentenzahlungsdauer

Als steuerpflichtigen Ertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der einzelnen (Renten-)Zahlung und den anteilig auf diese (Renten-)Zahlung berechneten Beiträgen erfasst.

Diese Erträge aus Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind – entsprechend der Besteuerung einmaliger Kapitalauszahlungen im Erlebensfall – zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt werden (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen). In allen anderen Fällen unterliegen die Erträge in vollem Umfang der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn die Rentengarantiezeit über die nach der Sterbetafel der Tarifikalkulation zu ermittelnden Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.

Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen

(Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen entfallen, können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten sind abgekürzte Leibrenten, bei denen der Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV der Einkommenssteuer unterliegt. Zusätzlich zur Einkommensteuer kann der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen auf den Todes- und/oder Erlebensfall unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Beiträge zu Zusatzversicherungen (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen) unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer.

Durch die bedingungsgemäße Einschränkung des Bezugsrechts sind die Beiträge jedoch nach § 4 Abs. Nr. 5 lit. b) VersStG von der Besteuerung ausgenommen.

Meldepflichten für Versicherungsunternehmen

Gesetzliche Vorschriften machen es erforderlich bestimmte Vorgänge Finanzämtern anzuzeigen, u. a. bei

- Auszahlungen von Versicherungsleistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer
- Vorauszahlungen
- Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft (gleich aus welchem Grund)
- Auszahlungen von über Lebensversicherungen finanzierten Darlehen
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt.

Sie können der Übermittlung der Religionszugehörigkeit auch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprechen. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/>, finden Sie das Formular "Erklärung zum Sperrvermerk § 51 EStG". Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abgeschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen. Die Kirchensteuer wird anschließend vom Finanzamt erhoben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Wenn Sie dem BZSt gegenüber nicht schriftlich der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit widersprochen haben, werden uns die erforderlichen Informationen erteilt.

Wir führen dann auch die Kirchensteuer an die zuständige Stelle ab. Die Abfrage beim BZSt kann zu Verzögerungen bei einer Auszahlung führen.

Ein Widerspruch hierzu uns gegenüber ist nicht möglich. Gehören Sie keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an, erhalten wir diese Information nach unserer Abfrage. Ein Kirchensteuerabzug erfolgt dann nicht.

Änderungen der Kirchenmitgliedschaft können vom BZSt frühestens nach zwei Monaten berücksichtigt werden.

Ein Kirchensteuerabzug erfolgt hingegen nicht, wenn die Kapitalerträge aus Betriebsvermögen stammen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de oder telefonisch unter 0228 406-1240.

Hinweis zur Datenübermittlung bei CRS und Fatca:

Sofern Sie im Ausland steuerlich ansässig sind und Ihre Versicherung unter die Meldepflichten des Common Reporting Standards (CRS) oder des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) fällt, ist der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. verpflichtet, Ihren Vertrag an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zwecks Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden zu melden. Unter die Meldepflicht fallen dabei grundsätzlich rückkaufsfähige Versicherungsverträge sowie Rentenversicherungsverträge, unabhängig davon, ob diese rückkaufsfähig sind.

CRS und FATCA sind internationale Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken sowie Steuerhinterziehung zu bekämpfen und so die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zu fördern.

CRS regelt dabei den Austausch von Finanzkonteninformationen zwischen den OECD-Partnerstaaten, während FATCA den Datenaustausch speziell mit den USA regelt.

Die Meldung an das BZSt erfolgt jährlich und enthält folgende personenbezogenen Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, steuerliche Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummer, Vertragsnummer, Vertragswert.

Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Informationen zu unserer Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Wenn Sie sich für unsere Produktlinie NEXT entschieden haben, können Sie die Fonds und Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO auswählen. Diese Fonds und Portfolios berücksichtigen in besonderem Maße ökologische und soziale Merkmale.

Die grau hinterlegten
Fonds und Portfolios
stehen bei FONDS MODERN
nicht zur Verfügung.

Themenportfolios (Seite 2 - 3)

(Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

TOP STARS 2.0
ETF
DIMENSIONAL BALANCED

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 4 - 5)

NEXT TOP STARS 2.0
ETF NEXT

Freie Fondsauswahl (Seite 6 - 8)

(Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)

Aktienfonds
Mischfonds
Renten-/Geldmarktfonds
Wertsicherungsfonds

aktiv gemanagte Fonds

Aktienfonds
Mischfonds
Renten-/Geldmarktfonds
Dachfonds
Wertsicherungsfonds

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 9 - 11)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)

Aktienfonds
Renten-/Geldmarktfonds

aktiv gemanagte Fonds

Aktienfonds
Mischfonds
Renten-/Geldmarktfonds
Dachfonds
Wertsicherungsfonds

Themenportfolios

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio „TOP STARS 2.0“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „TOP STARS 2.0“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	102	ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds AMI	DE000A2DVTE6	Aktienfonds Welt	4
20 %	305	Metzler Global Equities	IE00BFNQ8D85	Aktienfonds Welt	4
20 %	337	Amundi Funds Global Equity Responsible	LU1883320050	Aktienfonds Welt	4

Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	102	ARERO – Der Weltfonds	LU0360863863	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds AMI	LU2423020796	Aktienfonds Welt	4
20 %	305	Metzler Global Equities	IE00BFNQ8D85	Aktienfonds Welt	4
20 %	337	Amundi Funds Global Equity Responsible	LU1883320050	Aktienfonds Welt	4

„TOP STARS 2.0“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „TOP STARS 2.0“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	5
20 %	110	iShares € Aggregate Bond ESG SRI UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	3
20 %	170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	5
20 %	171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	4
20 %	172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	4

Portfolio: „DIMENSIONAL BALANCED“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
40 %	163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	4
20 %	164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	5
40 %	165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2

Das Portfolio „DIMENSIONAL BALANCED“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Portfolio „NEXT TOP STARS 2.0“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „NEXT TOP STARS 2.0“ bündelt fünf von uns ausgewählte Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Zusätzlich erfüllen die enthaltenen Fonds unsere Kriterien für die Fondsauswahl der Produktlinie NEXT.

Nähere Informationen können Sie in unserem jährlichen NEXT-Bericht auf unserer Internetseite www.volkswohl-bund.de einsehen.

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities TFC	DE000DWS2XY5	Mischfonds Global	3
20 %	222	Nordea 1 Global Climate and Environment	LU0348927095	Aktienfonds Global	4
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds	DE000A2DVTE6	Aktienfonds Global	4
20 %	305	Metzler Global Equities	IE00BFNQ8D85	Mischfonds Global	4
20 %	337	Amundi Funds Global Equity Responsible	LU1883320050	Aktienfonds Welt	4

„NEXT TOP STARS 2.0“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres überprüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „NEXT TOP STARS 2.0“ und behalten uns vor einen oder ggf. mehrere Fonds auszutauschen. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet („5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung).

Wir führen einen Fondswechsel durch wenn,

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

ETF NEXT

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
15 %	207	iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	5
10 %	216	Amundi MSCI Emerging Markets SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF	LU1861138961	Emerging Markets	4
15 %	242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	5
20 %	245	Franklin STOXX Eur 600 Climate	IE00BMDPB65	Klimawandel	4
20 %	246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
20 %	308	Amundi MSCI World SRI Climate Paris Aligned	IE000Y77LGG9	Global	4

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	5
112	iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien Europa	5
139	iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	5
170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	5
171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	4
172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	4
173	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	4
204	iShares Core MSCI Pacific ex-Japan	IE00B52MJY50	Asien/Pazifik	4
205	iShares MSCI World Min. Volatility	IE00B8FHGS14	Global	4
206	iShares S&P 500 Minimum Volatility	IE00B6SPMN59	USA	4
208	iShares MSCI Europe	IE00B4K48X80	Europa	4
210	iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	Dividenden Global	4
225	Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00BK5BQT80	Global	4
226	Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF	IE00BK5BQV03	Global	4
240	iShares NASDAQ 100 B	IE00B53SZB19	Technologie	5
293	iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD	IE00B1TXHL60	Global	5
309	Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	Deutschland	5
310	Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	LU0380865021	Europa	5
311	Xtrackers MSCI World UCITS ETF 2C - EUR Hedged	IE000ONQ3X90	Global	4
312	Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF 1C	IE00BTJRM3P5	Emerging Markets	4
313	Xtrackers S&P 500 UCITS ETF 4C	IE000Z9SJA06	USA	5
314	Xtrackers NASDAQ 100 UCITS ETF 1C	IE00BMFKG444	Technologie	5
319	Invesco CoinShares Global Blockchain UCITS ETF	IE00BGBN6P67	Technologie	6
320	Franklin FTSE India UCITS ETF	IE00BHZRQZ17	Indien	4
343	Xtrackers MSCI World Quality UCITS ETF 1C	IE00BL25JL35	Global	4
344	Invesco MSCI World Equal Weight UCITS ETF Acc	IE000OEF25S1	Global	4
346	Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF	IE00B8GKDB10	Dividenden	3
349	Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF	LU0322253229	Global	4
350	Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 5C	LU0908508814	Global	3
351	iShares MDAX UCITS ETF ACC DE0005933923	DE0005933923	Deutschland	4
352	Xtrackers Russell 2000 UCITS ETF 1C	IE00BJZ2DD79	USA	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	<u>ARERO - Der Weltfonds</u>	LU0360863863	Global	3
143	<u>BSF Managed Index Portfolios - Moderate</u>	LU1191063038	Global	3
144	<u>BSF Managed Index Portfolios - Growth</u>	LU1191063541	Global	4

ETF Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
156	<u>DWS Garant 80 ETF-Portfolio*</u>	LU1217268405	Global	4

* Dieser Fonds ist nur wählbar in unserer Vermögensbildungsversicherung (Tarif FWVL)

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
57	<u>Monega Germany</u>	DE0005321038	Deutschland	5
58	<u>Monega Euroland</u>	DE0005321053	Europa	5
113	<u>UBS Equity Fund - Small Caps Germany</u>	DE0009751651	Deutschland	5
163	<u>Dimensional Global Core Equity Fund</u>	IE00B2PC0260	Global	4
164	<u>Dimensional Global Targeted Value Fund</u>	IE00B2PC0716	Global	5
201	<u>Dimensional European Small Companies Fund</u>	IE0032769055	Europa	4
202	<u>Dimensional Global Small Companies Fund</u>	IE00B67WB637	Global	5
203	<u>Dimensional World Equity Fund</u>	IE00B4MJ5D07	Global	4
224	<u>HANSAgold EUR-Klasse F</u>	DE000A2H68K7	Gold	4
241	<u>BGF - World Technology Fund I2</u>	LU1722863211	Technologie	5
326	<u>BGF - World Mining Fund</u>	LU0368236583	Rohstoffe	5

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
327	<u>BGF - Global Allocation Fund</u>	LU1653088838	Global	4

Aktiv gemanagte Fonds Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
56	<u>Monega Short Track SGB</u>	DE0005321004	Deutschland	2
122	<u>UBS (Lux) Money Market Fund</u>	LU0006344922	Global	1
165	<u>Dimensional Global Short Fixed Income Fund</u>	IE0031719473	Global	2

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
207	iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	IE00B1XNHC34	Erneuerbare Energien	5
216	Amundi MSCI Emerging Markets SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF	LU1861138961	Emerging Markets	4
217	Amundi MSCI Europe SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF	LU1861137484	Europa	4
221	iShares Global Water UCITS	IE00B1TXK627	Erneuerbare Energien	4
242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	5
243	HSBC Asia Pacific Ex Japan Sustainable Equity	IE00BKY58G26	Asien/Pazifik	4
244	HSBC Japan Sustainable Equity	IE00BKY55S33	Japan	5
245	Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBY65	Klimawandel	4
246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
283	Amundi MSCI Pacific Ex Japan SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF	LU1602144906	Asien/Pazifik	4
295	Amundi MSCI USA SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF	IE000R85HL30	USA	5
307	Amundi MSCI World ESG Broad Transition UCITS ETF	IE0001GSQ209	Klimawandel	4
308	Amundi MSCI World SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF	IE000Y77LGG9	Global	4
315	Xtrackers Artificial Intelligence & Big Data UCITS ETF 1C	IE00BGV5VN51	Technologie	5
316	Xtrackers MSCI Genomic Healthcare Innovation UCITS ETF 1C	IE000KD0BZ68	Healthcare	5
317	Xtrackers MSCI Global Clean Water & Sanitation UCITS ETF	IE0007WJ6B10	Global	4
318	Xtrackers MSCI Global SDG 7 Affordable and Clean Energy UCITS ETF 1C	IE000JZYIUN0	Erneuerbare Energien	4
345	Amundi STOXX Europe 600 ESG UCITS ETF DR EUR	LU1681040223	Europa	4
347	iShares MSCI World Quality Dividend Advanced UCITS ETF	IE00BYYHSQ67	Dividenden	4
348	iShares Ageing Population UCITS ETF	IE00BYZK4669	Global	4

ETF Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Europa	3
223	Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU0484968812	Europa	2

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
220	Bellevue Funds - BB Adamant Medtech & Services I	LU0415391514	Healthcare	5
222	NORDEA 1 Global Climate and Environment Fund BI	LU0348927095	Klimawandel	4
227	terrAssisi Aktien I AMI	DE000A2DVTE6	Global	4

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
284	<u>Vontobel Global Environmental Change</u>	LU0384405949	Klimawandel	4
285	<u>JPM Pacific Equity C (acc) - EUR</u>	LU0822047683	Asien/Pazifik	4
286	<u>JPM Greater China C (acc) - EUR</u>	LU1106505156	China	5
291	<u>Flossbach von Storch - Dividend</u>	LU2312730000	Dividenden Global	4
292	<u>Flossbach von Storch - Global Quality</u>	LU2423020796	Global	4
305	<u>Metzler Global Equities Sustainability</u>	IE00BFNQ8D85	Global	4
306	<u>Metzler European Dividend Sustainability</u>	IE00BFNQ8N83	Dividenden Europa	4
321	<u>Templeton Growth</u>	LU0114763096	Global	4
322	<u>DWS Deutschland</u>	DE000DWS2R94	Deutschland	5
323	<u>DWS Top Dividende</u>	DE000DWS18Q3	Dividende	3
324	<u>DWS ESG Akkumula</u>	DE000DWS2L90	Global	4
325	<u>DWS Invest Top Asia</u>	LU1663946868	Asien / Pazifik	5
329	<u>Pictet Clean Energy Transition</u>	LU0312383663	erneuerbare Energien	5
330	<u>Pictet Timber</u>	LU0340558823	Rohstoffe	5
331	<u>Robeco Smart Energy</u>	LU2145462722	erneuerbare Energien	5
332	<u>Tareno Global Water Solutions Fund</u>	LU2001709976	Global	4
335	<u>Amundi Funds US Pioneer Fund</u>	LU1883873496	USA	5
337	<u>Amundi Funds Global Equity Responsible</u>	LU1883320050	Klimawandel	4
338	<u>Vontobel Fund Global Equity</u>	LU1550202458	Global	4
339	<u>CT European Select</u>	LU0713328374	Europa	4
341	<u>M&G Global Themes Fund</u>	LU1980096447	Global	4
342	<u>JSS Sustainable Equity - Green Planet</u>	LU0333595519	Klimawandel	4

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
135	<u>Kapital Plus</u>	DE0008476250	Europa	3
213	<u>DWS Dynamic Opportunities TFC</u>	DE000DWS2XY5	Global	3
290	<u>ARERO - Der Weltfonds - ESG</u>	LU2114851830	Global	3
333	<u>FvS - Multi Asset - Growth</u>	LU1245471138	Global	3
334	<u>FvS - Multiple Opportunities</u>	LU0945408952	Global	3
336	<u>Amundi Ethik Fonds</u>	AT0000A2RYF9	Global	3
340	<u>Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen</u>	DE000A12BPP4	Global	3

Aktiv gemanagte Fonds Rentenfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
53	<u>JSS Sustainable Bond - Euro Broad</u>	LU0158938935	Klimawandel	3
237	<u>Flossbach von Storch - Bond Opportunities</u>	LU1481584016	Global	2
281	<u>DWS Invest ESG Floating Rate Notes TFC</u>	LU1965928069	Global	2

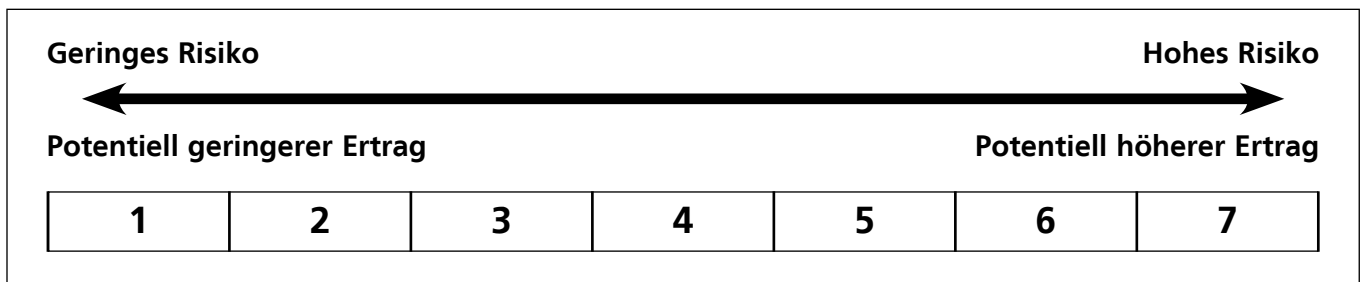
* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Aktiv gemanagte Fonds Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
41	DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	6
73	DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	4
247	DWS Garant 80 ESG*	LU0348612853	Global	4

* Dieser Fonds ist nur wählbar in unserer Vermögensbildungsversicherung (Tarif FWVL)

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung

(Tarifbezeichnung: FR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“. Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.

Inhaltsverzeichnis Seite

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?	3
§ 3 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?	5
§ 4 Was ist der Fondsgebundene Rentenbezug mit Fondsportfolio?	5
§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	7
§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8
§ 7 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?	8
§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	9
§ 9 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?	10
§ 10 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?	10
§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	10
§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	11
§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?	11
§ 14 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	11

Beitrag

§ 15 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	12
§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	12
§ 17 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 18 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?	14
§ 19 Unter welchen Voraussetzungen kann Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit Indexbeteiligung umgewandelt werden?	15

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	15
§ 21 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	16

Kosten

§ 22 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	17
--	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 23 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	18
§ 24 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	18
§ 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	18
§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	19
§ 27 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?	19
§ 28 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	19

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Haben Sie eine Garantieleistung (§ 3 Abs. 1) vereinbart oder das Sicherheitskonzept (§ 3 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteileneinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen - außer im Todesfall und bei Vereinbarung einer Garantieleistung - vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteileneinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen werden. Im Todesfall ist jedoch die vereinbarte Todesfallleistung garantiert.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung (Deckungskapital) entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert

ist (§ 3 Abs. 1 und 2), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,1 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilseinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilswerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

Rentenzahlung

(6) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine monatliche Rente lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem "Klassischen Rentenbezug" (Absätze 7 und 8), dem "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" (Absatz 9) und gegebenenfalls weiteren Rentenbezugsformen (Absatz 10). Die vereinbarte Rentenform können Sie vor Rentenbeginn ändern. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Monatsrente von weniger als 25 Euro, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 18 erbracht. Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im Klassischen Rentenbezug ergibt.

Klassischer Rentenbezug

(7) Beim Klassischen Rentenbezug ist der Vertrag ab Rentenbeginn vollständig in unserem konventionellen Sicherungsvermögen investiert.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 5 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 8.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilswerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(8) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die versicherte Person bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der sofort beginnenden Rententarife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Fondsgebundener Rentenbezug mit Fondsportfolio

(9) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" wählen; der garantierte Rentenfaktor wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Einzelheiten regelt § 4 „Was ist der Fondsgebundene Rentenbezug mit Fondsportfolio?“. Der Fondsgebundene Rentenbezug mit Fondsportfolio kann nur vereinbart werden, wenn der Rentenbeginn vor der Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person liegt. Entsprechend wird auf den Klassischen Rentenbezug gewechselt, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen des flexiblen Rentenbeginns (siehe § 14) über das 85. Lebensjahr der versicherten Person hinaus verschieben.

Weitere Rentenbezugsformen

(10) Sofern wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weitere Rentenbezugsformen für diese Rentenversicherung anbieten, haben Sie die Möglichkeit, eine dieser Rentenbezugsformen stattdessen zu wählen.

Wir informieren Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über die dann möglichen Rentenbezugsformen. Der garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 8 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Teilverrentung

(11) Während der Dauer der Flexiblen Auszahlungsphase gemäß § 2 Abs. 3 haben Sie das Recht, einen Teil des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapitals zu verrenten (Teilverrentung).

Das Recht auf Teilverrentung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(12) Die Teilverrentung wird im Klassischen Rentenbezug gemäß den Absätzen 7 bis 9 durchgeführt.

Für die Teilverrentung wird im Fall eines abweichenden Alters der versicherten Person bei Rentenbeginn der garantierte Rentenfaktor (Absatz 8) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Die Berechnung erfolgt mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen.

Der Antrag auf Teilverrentung muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

Die Neuberechnungen haben keine Auswirkung auf das nichtverrentete Kapital.

Sofern wir zum Zeitpunkt der Beantragung weitere Rentenbezugsformen für die Teilverrentung anbieten, haben Sie die Möglichkeit, auch eine dieser Rentenbezugsformen zu wählen.

Der nicht verrentete Teil Ihres Kapitals wird später in derselben Rentenbezugsform verrentet, die Sie für die Teilverrentung gewählt haben, wenn Sie sich nicht für eine Kapitalabfindung entscheiden.

(13) Wir behalten uns vor, das für die Teilverrentung benötigte Kapital unter einer anderen Versicherungsnummer zu führen.

Durch dieses Verfahren tritt keine Fälligkeit des teilverrenteten Kapitals ein.

(14) Nach der Teilverrentung führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Eine Teilverrentung ist nur möglich, wenn

der Wert der verbleibenden Fondsanteile 1.000 € nicht unterschreitet.

(15) Die Höhe der monatlichen Teilrente muss mindestens 25 € betragen.

Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im Klassischen Rentenbezug ergibt.

(16) Sofern Sie sich für die Teilverrentung entscheiden, ist die Vereinbarung des Tarifbausteins Begrenzung der Rentenzahlungsdauer (Absatz 9) nicht möglich.

Kapitalabfindung

(17) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente den Wert der Versicherung als Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist (Kapitalwahlrecht).

Entsprechend leisten wir auf Antrag einen Teil der Kapitalabfindung, wobei sich die Höhe der Rente dann entsprechend dem ausgezahlten Teil vermindert. Absatz 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(18) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil der Kapitalabfindung, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöße verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 22 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszus zahlen.

Wenn die Übertragung für einzelne Fonds nicht möglich ist (z. B. weil Ihre Depotbank die zu übertragenden Anteile nicht annehmen kann) werden wir Sie darüber informieren und zahlen den Wert der nicht übertragbaren Anteile aus.

Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilwerte legen wir den letzten Börsentag vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugrunde.

(19) Über Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 18 werden wir Sie spätestens vier Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente informieren. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts müssen Sie uns spätestens 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin - bei Todesfallleistungen zusammen mit der Meldung des Todesfalles - mitteilen, ob Sie eine Übertragung der Anteileneinheiten wünschen (siehe § 11 Abs. 6). Geht uns kein entsprechender Antrag zu, leisten wir in Geld.

Sonstige Regelungen

(20) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?

(1) Durch die im Folgenden beschriebenen Tarifbausteine können die Versicherungsleistungen angepasst und ergänzt werden. Die Tarifbausteine werden bei Vertragsbeginn festgelegt. Sie können diese aber vor Beginn der Rentenzahlung im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten verändern. Änderungsanträge, die uns bis zum 15. eines Monats zugehen, werden zum folgenden Monatsbeginn wirksam, andernfalls zum darauffolgenden Monatsbeginn. Sie können auch einen späteren Monat angeben.

Aufschubzeit - Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(2) Für den Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein:

- Keine Leistung bei Tod.
- Rückzahlung der gezahlten Beiträge, jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragsrückgewähr).
- Auszahlung des Wertes der Versicherung, mindestens aber die Beitragsrückgewähr. Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilwerte legen wir den ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls zugrunde.

Aufschubzeit - Flexible Auszahlungsphase

(3) Bei Vereinbarung einer Flexiblen Auszahlungsphase gliedert sich die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn in zwei Phasen:

1. Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase und
2. die Auszahlungsphase.

Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase wird als Anspardauer bezeichnet.

Die Flexible Auszahlungsphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, bedarfsgerecht über den Wert der Versicherung zu verfügen; daher wird bei flexiblen Auszahlungen gemäß § 9 und Kündigung gemäß § 20 während dieser Phase kein Abzug oder Selektionsabschlag erhoben.

Außerdem können Sie das angesammelte Kapital gemäß § 1 Abs. 6 bis 8 ganz oder teilweise verrenten. Durch diesen vorgezogenen Rentenbeginn ergeben sich geringere Rentenfaktoren als zum vereinbarten Rentenbeginn.

Zu Beginn der Flexiblen Auszahlungsphase werden wir Sie über diese Möglichkeiten noch einmal informieren.

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 8) bezieht sich auf den Beginn der Auszahlungsphase.

Stirbt die versicherte Person während der Flexiblen Auszahlungsphase, zahlen wir abweichend von Absatz 1 den Wert der Versicherung und die Versicherung erlischt.

Aufschubzeit - Startmanagement

(4) Sofern vereinbart, führen wir das Startmanagement für Einmalbeiträge durch.

Wenn Sie eine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart haben, steht Ihnen das Startmanagement auch für Einzahlungen zu Beginn zur Verfügung.

In diesem Fall führen wir auch den ersten laufenden Zahlbeitrag dem Startmanagement zu.

Beim Startmanagement werden die Fondsanteile Ihres Vertrags (§ 1 Abs. 5) zunächst komplett in einen von Ihnen gewählten Fonds aus unserem Fondsangebot für das Startmanagement angelegt, den wir im folgenden Startfonds nennen.

Die Fondsanteile Ihres Vertrags werden dann aus diesem Startfonds monatlich in die von Ihnen gewählten Fonds umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt dabei gemäß der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung.

Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das im Startfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Ende des Startmanagements teilen.

Die Dauer des Startmanagements können Sie wählen, sie muss jedoch mindestens 6 Monate und kann maximal 36 Monate betragen.

Beispiel:

Bei einem Startmanagement von 36 Monaten schichten wir nach dem ersten Monat 1/36 des Guthabens des Startfonds in die von Ihnen gewählten Fonds um. Im Folgemonat werden 1/35 umgeschichtet usw.

Nach 36 Monaten wird dann das gesamte Guthaben des Startfonds auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen. Das Umschichten im Rahmen des Startmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag des Vormonats.

Für die Dauer des Startmanagements ist das Rebalancing (vgl. § 18 Abs. 10 und 11) ausgeschlossen.

Das Startmanagement können Sie jederzeit abbrechen. In diesem Fall wird das restliche Guthaben des Startfonds schon vorzeitig komplett auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen.

(5) Alternativ führen wir das Startmanagement gemäß Absatz 4 mit 50 % der Fondsanteile Ihres Vertrags für Sie durch. Die restlichen 50 % der Fondsanteile Ihres Vertrags führen wir direkt Ihren gewählten Fonds zu.

Aufschubzeit - Ablaufmanagement

(6) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot für das Ablaufmanagement gewählten Fonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Anspardauer. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (§ 3 Abs. 2) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

(7) Das Ablaufmanagement und das Startmanagement dürfen sich zeitlich nicht überschneiden.

Aufschubzeit - Entnahmeplan

(8) Während der flexiblen Auszahlungsphase (Absatz 3) können Sie einen Entnahmeplan mit uns vereinbaren. Hierbei legen Sie einen Betrag fest, den wir Ihnen in regelmäßigen Abständen aus dem vorhandenen Wert der Versicherung auszahlen. Die Dauer dieses Entnahmeplans legen Sie fest.

Ein Entnahmeplan kann frühestens fünf Jahre nach Vertragsbeginn vereinbart werden.

(9) Für den Entnahmeplan gelten die folgenden Regelungen:

- Entnahmen sind nur aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen möglich. Die Entnahmebeträge verteilen wir in dem Verhältnis auf die einzelnen Fonds, wie diese zum Fondsguthaben beitragen.
- Sie können zwischen monatlichen und jährlichen Entnahmen wählen.
- Die Entnahmen müssen mindestens 1.200 Euro im Jahr betragen.
- Nach einer Entnahme darf der Wert der verbleibenden Fondsanteile 300 Euro nicht unterschreiten. Ansonsten werden die verbleibenden Fondsanteile mit der letzten Entnahme ausgezahlt und der Vertrag erlischt.
- Auf Auszahlungen im Rahmen des Entnahmeplans wird kein Abzug oder Selektionsabschlag erhoben (vgl. Absatz 3).
- Der Entnahmeplan endet spätestens mit dem Ende der flexiblen Auszahlungsphase.
- Sie können den Entnahmeplan jederzeit abbrechen. Eine anschließende Neuvereinbarung ist möglich.
- Ein Antrag auf Durchführung des Entnahmeplans muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn zugehen.
- Die Auszahlung aus Ihrem Entnahmeplan ist 14 Tage nach dem vereinbarten Entnahmetermin fällig.
- Wenn Sie den Entnahmeplan vereinbart haben, entfällt der Baustein „Begrenzungen der Rentenzahlungsdauer“. Ein späterer Einschluss dieses Bausteins ist ausgeschlossen.
- Sollten Sie die Garantieleistung (§ 3 Abs. 1) oder das Sicherheitskonzept (§ 3 Abs. 2) vereinbart haben, ist der Entnahmeplan ausgeschlossen.
- Sollten Sie die Teilverrentung in Anspruch nehmen, ist der Entnahmeplan ausgeschlossen. Ein bereits zuvor gestarteter Entnahmeplan endet mit dem Beginn der Teilverrentung.
- Eine Vereinbarung des Entnahmeplans im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung ist ausgeschlossen.

Tariffbausteine für die Rentenphase

(10) Für den Rentenbezug können folgende Tariffbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
Wurde der Fondsgebundene Rentenbezug gewählt und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir die zum Zeitpunkt des Todes erreichte Gesamtrente gemäß § 4 Abs. 3. Es wird dann zum Klassischen Rentenbezug gewechselt.
Die mit der Rentengarantiezeit erreichte Rentenzahlungsdauer darf das 90. Lebensjahr nicht übersteigen.
- Begrenzung der Rentenzahlungsdauer
Wir zahlen die Rente bis zum Tod der versicherten Person, längstens bis zum Ende der Rentenzahlungsdauer, bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Rentengarantiezeit jedoch mindestens bis zu deren Ende.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug die Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 5 Abs. 2 Buchst. e).
Im Fall des Fondsgebundenen Rentenbezugs zahlen wir bei Tod der versicherten Person 80 % der Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten.
Eine Kombination dieses Tariffbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
- Garantierte Rentensteigerung

Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

(11) Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (siehe § 1 Absatz 8 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(12) Bei der Wahl des Fondsgebundenen Rentenbezugs stehen die Tarifbausteine "Begrenzung der Rentenzahlungsdauer" und "Garantierte Rentensteigerung" nicht zur Verfügung.

§ 3 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

(1) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht einem von Ihnen gewählten Anteil der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen. Den oben genannten Anteil können Sie als Vielfaches von 10 % bis maximal 50 % wählen. Die Garantieleistung kann vor Rentenbeginn nur mit unserer Zustimmung aufgelöst werden.

(2) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 5) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert. Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 1 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantierte Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns. Eine nachträgliche Vereinbarung des Sicherheitskonzepts ist nicht möglich.

(3) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(4) Die erste Sicherungsstufe entspricht 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 1 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(5) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 1) um den gewählten Anteil gemäß Absatz 1 Satz 5 des Änderungsbetrags und alle Sicherungsstufen (Absatz 2) um 50 % des Änderungsbetrags. Sofern

Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(6) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(7) Bei Vereinbarung einer flexiblen Auszahlungsphase stehen die Garantieleistungen zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung. Während der flexiblen Auszahlungsphase werden keine Sicherungen gemäß den Absätzen 2 und 3 durchgeführt.

(8) Bei gemeinsamer Vereinbarung von Garantieleistung (Absatz 1) und Sicherheitskonzept (Absatz 2) beträgt die Garantieleistung 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 1 Satz 3. Sollten Sie eine geringere Garantieleistung wählen, ist das Sicherheitskonzept ausgeschlossen.

§ 4 Was ist der Fondsgebundene Rentenbezug mit Fondsportfolio?

(1) Beim Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio legen Sie aus den von uns für diese Rentenform angebotenen Investmentfonds eine Auswahl und eine prozentuale Zusammenstellung fest (Fondsportfolio). Das Vertragsguthaben besteht aus einem Teil, der an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt ist, und einem Teil, der gemäß der von uns deklarierten Gesamtverzinsung an den Erträgen unserer Kapitalanlagen beteiligt ist.

(2) Die von Ihnen gewählte, prozentuale Aufteilung des Fondsportfolios auf die einzelnen Fonds ist für die Wertentwicklung des Teils des Vertragsguthabens maßgeblich, welcher an das Fondsportfolio gekoppelt ist. Auch wenn sich die Kurswerte der einzelnen Fonds im Laufe eines Monats unterschiedlich entwickeln, wird die gewählte Aufteilung zum nächsten Monatsbeginn wiederhergestellt. Verfahrenstechnisch sind dabei geringfügige Abweichungen von der gewählten Aufteilung möglich.

(3) Die Höhe der Rente (Gesamtrente) entspricht der Summe aus einer ab Rentenbeginn garantierten und gleichbleibenden Rente und einer jährlich schwankenden Zusatzrente.

Zur Berechnung der garantierten Rente werden 75 % des Rentenfaktors verwendet, der für den klassischen Rentenbezug ermittelt wird (vgl. § 1 Abs. 8). Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den Fondsgebundenen Rentenbezug garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Die anfängliche Höhe der Zusatzrente können Sie bei Rentenbeginn aus den dann von uns zur Auswahl gestellten Werten wählen. Sie wird danach jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns nach einem regelbasierten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren neu festgelegt. Dabei werden als Zielgrößen eine möglichst hohe Fondsquote gemäß Absatz 5 und eine gute Entwicklung der Zusatzrente berücksichtigt.

Die Entwicklung der Zusatzrente kann nicht vorhergesagt werden, weil ihre Höhe insbesondere von der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios und außerdem von der Höhe der Überschussbeteiligung abhängt. Je höher die anfängliche Zusatzrente gewählt wird, umso

besser muss die Wertentwicklung des Fondsportfolios und desto höher unsere Überschussbeteiligung sein, damit die Zusatzrente im Zeitverlauf unverändert bleibt oder steigt. Die Höhe der Zusatzrente kann bei ungünstiger Wertentwicklung des Fondsportfolios auch null Euro betragen. Allerdings vermindert sie sich zum Jahrestag höchstens so weit, dass die Gesamtrente um 10 % sinkt.

(4) In dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet, wird der Vertrag am Jahrestag des Rentenbeginns auf den Klassischen Rentenbezug umgestellt. Beim Klassischen Rentenbezug ist der Vertrag nicht mehr an die Wertentwicklung des Fondsportfolios gekoppelt. D. h. die Fondsquote gemäß Absatz 5 beträgt 0 %. Die Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert. Sie können auch vor diesem Termin zum Klassischen Rentenbezug wechseln.

Die Höhe der Rente ist ab dem Umstellungszeitpunkt garantiert. Sie ist mindestens so groß wie die garantierte Rente vor der Umstellung (Absatz 3). Je nach Wertentwicklung des Fondsportfolios kann sie aber um mehr als 10 % kleiner sein als die Gesamtrente vor der Umstellung. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung im Rentenbezug (§ 5 Abs. 2 Buchst. d) ist nicht garantiert.

Kopplung des Vertragsguthabens an das Fondsportfolio

(5) Der prozentuale Anteil des an das Fondsportfolio gekoppelten Teils des Vertragsguthabens am Gesamtwert ist die Fondsquote. Sie wird vertragsindividuell und börsentäglich nach einem regelbasierten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren festgelegt.

Ziel ist eine möglichst hohe Fondsquote.

Steigende Wertentwicklungen des Fondsportfolios können die Fondsquote erhöhen, fallende Wertentwicklungen können die Fondsquote vermindern. Die Fondsquote kann bis zu 100 % betragen, sie kann bei besonders ungünstiger Wertentwicklung der Fondskurse bis auf 0 % fallen.

Da in das Aufteilungsverfahren neben der Entwicklung des Vertragsguthabens auch die Entwicklung der Kapitalmärkte und insbesondere die Entwicklung des Marktzinses für kurzfristige Kapitalanlagen sowie der durchschnittlichen Verzinsung unserer Kapitalanlagen einfließt, kann auch bei einer guten Wertentwicklung des Fondsportfolios die Fondsquote deutlich unter 100 % liegen.

(6) Die Kopplung des durch die Fondsquote angegebenen Teils des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios erfolgt vertragsindividuell durch den Einsatz geeigneter Kapitalmarktinstrumente.

Dazu können wir mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, die die nötigen Investitionen börsentäglich nach einem regelbasierten Verfahren vornehmen. Ihrem Vertrag werden monatlich die Erträge dieser Kapitalanlagen zugeteilt, aber ihm sind keine Fondsanteile direkt zugeordnet.

(7) Sofern die Fondsquote über den gesamten Monat bei einem festen Prozentsatz lag, entspricht der zugeteilte Wert dem Ertrag, der sich bei Investition dieses Prozentsatzes des Vertragsguthabens gemäß dem gewählten Fondsportfolio im Laufe des Monats ergeben hätte.

Die mit den börsentäglichen Kursschwankungen verbundenen Anpassungen der Investitionen können dazu führen, dass die am Monatsanfang gültige Fondsquote im Laufe des Monats kleiner wird. Das bedeutet: Auch wenn sich das Fondsportfolio über einen Monat hinweg in der Summe

positiv entwickelt hat, kann der zugeteilte Betrag kleiner sein als der Wert, der sich rechnerisch aus der Fondsquote vom Monatsbeginn und der Wertsteigerung des Fondsportfolios ergibt.

(8) Die erreichbare Fondsquote hängt auch von dem verwendeten Investitionsverfahren ab. Änderungen der Kapitalmärkte können zu einer Anpassung des Verfahrens führen und dies wiederum dazu, dass eine Fondsquote von 100 % nicht erreicht werden kann.

(9) Ein Teil des Vertragsguthabens wird in unserem Sicherungsvermögen angelegt und ist nicht von der Wertentwicklung des Fondsportfolios abhängig. Dieser Teil des Vertragsguthabens ist das Garantieguthaben.

Das darüber hinausgehende Vertragsguthaben ist das Investitionsguthaben. Mindestens dieser Teil ist an die Wertentwicklung des Fondsportfolios gekoppelt. Gewinne und Verluste aus dessen Wertentwicklung sowie Überschusszuweisungen verändern das Investitionsguthaben. Auch ein Teil des Garantieguthabens kann an die Wertentwicklung des Fondsportfolios gekoppelt sein (vgl. Abs. 10). Gewinne und Verluste aus dessen Wertentwicklung verändern ebenfalls das Investitionsguthaben, aber nicht das Garantieguthaben. Bei besonders ungünstiger Wertentwicklung kann das Investitionsguthaben auch Null Euro betragen.

(10) Zins- und Kostenüberschüsse fließen - bis auf den in Absatz 12 genannten Teil - nicht dem Vertragsguthaben zu, sondern sie werden in Finanzinstrumente investiert, um über das Investitionsguthaben hinaus einen möglichst großen Teilbetrag des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios zu koppeln.

Dieser Teilbetrag ist grundsätzlich auf das Fünffache des Investitionsguthabens begrenzt. Das Verhältnis dieses Teilbetrags zum Vertragsguthaben ist die Fondsquote, siehe Abs. 5. Beträgt das Investitionsguthaben beispielsweise 10 % des Vertragsguthabens, dann liegt die maximale Fondsquote durch die genannte Obergrenze bei 50 %. Sofern das Investitionsguthaben mindestens 20 % des Vertragsguthabens beträgt, liegt die maximale Fondsquote bei 100 %.

Ob die maximale Fondsquote erreicht werden kann, hängt ab von

1. der Höhe der jährlich deklarierten Überschussanteilsätze und
2. dem Preis für die oben genannten Finanzinstrumente. Dieser hängt insbesondere vom Risikoprofil der gewählten Fonds und von den kurzfristigen Kapitalmarktzinsen ab.

Es kann daher nicht garantiert werden, dass die maximale Fondsquote erreicht wird. Das gilt insbesondere dann, wenn die kurzfristigen Kapitalmarktzinsen höher sind als die deklarierten Zinsüberschüsse.

(11) In Monaten, in denen die maximale Fondsquote erreicht wird, werden in der Regel nicht alle Überschussanteile verbraucht, die zur Erhöhung der Fondsquote vorgesehen sind. Diese nicht verbrauchten Überschussanteile werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

(12) Liegt die Fondsquote unter 100 %, so ist ein Teil des Garantieguthabens nicht an die Wertentwicklung des Fondsportfolios gekoppelt. Ein jährlich deklariert Teil der Zinsüberschüsse, die auf diesen Teil des Garantieguthabens entfallen, wird - abweichend zu Absatz 10 - direkt dem Vertragsguthaben zugeführt und nicht zur Erhöhung der Fondsquote verwendet.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse können entstehen, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung oder Kosten niedriger oder die Kapitalerträge höher sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zuge teilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an

diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 20), Beitragsfreistellung (§ 21) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 14 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer (§ 1 Abs. 14) verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 14 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil. Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 3 Abs. 1 und 2), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum Ende der Anspardauer kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Anspardauer mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Anspardauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs - Klassischer Rentenbezug

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

4. Sie können ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 2 Abs. 10) sind die nicht-dynamische und die teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Überschussverwendung während des Rentenbezugs - Fondsgebundener Rentenbezug mit Fondsportfolio

Die Überschüsse fließen jeweils zum Monatsende in das Vertragsguthaben ein, sofern sie nicht wie in § 4 beschrieben zur Erhöhung der Fondsquote verwendet werden.

(g) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung erhöhen müssen. In einem solchen Fall trägt Ihr Vertrag nur noch geringfügig oder gar nicht mehr zur Überschussentstehung bei. Dies wird in der Regel dazu führen, dass Ihrem Vertrag ab dem Zeitpunkt einer solchen Erhöhung der Deckungsrückstellung auch nur noch geringe oder gar keine Überschussanteile zugeteilt werden.

(3) Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2).

§ 7 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 20). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 21 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht, den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung und Wiederherstellung der Versicherung

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie Entnahmen aus dem Wert der Versicherung vornehmen. Die Entnahme ist dabei grundsätzlich auf die erreichte Todesfallleistung begrenzt. Sofern die Versicherung ein Garantieguthaben enthält, können Sie die Aufteilung der Entnahme auf Garantieguthaben und Fondsanteile nicht bestimmen. Falls die Versicherung kein Garantieguthaben enthält, verteilen wir den Entnahmebetrag in dem Verhältnis auf die einzelnen Fonds, wie diese zum Fondsguthaben beitragen. Alternativ können Sie uns in diesem Fall bei einer Entnahme auch vorgeben, aus welchen Fonds die Entnahme erfolgen soll.

Sofern eine Entnahme ganz oder teilweise aus dem Garantieguthaben erfolgt, vermindert sich dadurch die Garantieleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die vereinbarte Todesfallleistung vermindert sich um den Entnahmebetrag.

Die erste Entnahme jedes Kalenderjahres erfolgt ohne einen Abzug.

Wenn Sie in einem Kalenderjahr mehr als eine Entnahme durchführen, vermindert sich das Vertragsguthaben bei jeder weiteren Entnahme jeweils zusätzlich um einen Abzug.

Dieser wird wie in § 20 Abs. 6 und 7 ermittelt, jedoch nur anteilig in dem Maße erhoben, in dem der Wert der Versicherung durch die Entnahme herabgesetzt wird. Ein Selektionsabschlag (§ 20 Abs. 9) erfolgt nicht.

(2) Nach einer Entnahme darf der Wert der verbleibenden Fondsanteile einen Jahresbeitrag bzw. in beitragsfreien Zeiten 300 Euro nicht unterschreiten.

(3) Der Entnahmebetrag muss mindestens 500 Euro betragen.

(4) Im Rentenbezug ist eine Entnahme ebenfalls auf die erreichte Todesfallleistung begrenzt. Die Rentenleistung und die vereinbarte Todesfallleistung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend der Entnahme reduziert.

Wird nach einer Entnahme im Rentenbezug eine garantierte Monatsrente von 25 Euro monatlich nicht erreicht, wird das gesamte Kapital entnommen und Ihre Versicherung erlischt. Pro Kalenderjahr können Sie maximal einen Betrag von 20.000 Euro ohne Abzug entnehmen. Übersteigen die jährlichen Entnahmen diesen Betrag, erheben wir auf den übersteigenden Teil einen Abzug von 5 %; § 20 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

§ 10 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?

(1) Haben Sie eine Garantieleistung (§ 3 Abs. 1) oder das Sicherungskonzept (§ 3 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, können Sie von uns ein zu verzinsendes Policendarlehen auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe des Garantieguthabens erhalten. Bei der Höhe des Darlehens bleibt der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile unberücksichtigt; außerdem ist die Höhe des Darlehens auf die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfallleistung begrenzt.

Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Darlehens sowie die weiteren Darlehensbedingungen werden in einem gesonderten Darlehensvertrag geregelt. Über die Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

(2) Für die Bearbeitung des Policendarlehens erheben wir eine Gebühr.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Policendarlehens besteht nicht. Wir behalten uns vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob wir ein Policendarlehen gewähren.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 25 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Darüber hinaus können wir ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, verlangen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche

Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(6) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt für die Benennung des Bezugsberechtigten für den Erlebensfall Folgendes:

Wenn Sie nicht selbst die versicherte Person dieser Versicherung sind und als Leistung aus der Zusatzversicherung eine Rentenzahlung gewählt haben, kann die Versicherung der Versicherungsteuerpflicht unterliegen.

Damit auf die Beiträge Ihrer Versicherung keine Versicherungsteuer anfällt, gilt für die Benennung des Bezugsberechtigten für den Erlebensfall Folgendes:

Sie können als Bezugsberechtigten nur die versicherte Person oder einen Angehörigen der versicherten Person benennen.

Wer zu den Angehörigen der versicherten Person gehört, ist in § 16 Abgabenordnung und § 8 Pflegezeitgesetz geregelt. Zum Stand 01.01.2026 gehören hierzu folgende Personen:

- Ehegatten und Lebenspartner, auch dann, wenn die die Angehörigenstellung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Verlobte,

- Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, auch dann, wenn die die Angehörigenstellung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, sowie Adoptivkinder,
- Kinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder des Ehepartners oder Lebenspartners,
- Geschwister,
- Nichten und Neffen,
- Schwäger und Schwägerinnen, auch dann, wenn die die Angehörigenstellung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Onkel und Tanten,
- Pflegeeltern und Pflegekinder, auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, die Personen aber weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Benennen Sie eine Person, die nicht zum oben genannten Personenkreis gehört, ist die Benennung des Bezugsberechtigten unwirksam. In diesem Fall erbringen wir die Leistung an die versicherte Person oder an ihre gesetzlichen Erben.

Sollte sich die Eigenschaft des Bezugsberechtigten als Angehöriger während der Laufzeit ändern, wie zum Beispiel bei Auflösung einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines Verlöbnisses, wird das Bezugsrecht unwirksam und es gelten die oben genannten Regelungen.

Die oben genannten Einschränkungen gelten nicht, wenn die Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Wir werden Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

Wenn Sie nicht selbst die versicherte Person sind, muss bei einer Änderung des Bezugsberechtigten für die Todesfallleistung zusätzlich die versicherte Person schriftlich zustimmen.

§ 14 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuzulegen, sofern die versicherte Person zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 8) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Anspardauer und des geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert

geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem die versicherte Person das 88. Lebensjahr vollendet. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wenn Sie eine Todesfallleistung vereinbart haben und nicht selbst die versicherte Person sind, muss bei einem Hinausschieben des Rentenbeginns zusätzlich die versicherte Person schriftlich zustimmen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 15 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs und ggf. (siehe § 3) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des laufenden Beitrags.

Für den Monat des Versicherungsbeginns gilt der oben genannte Stichtag nur dann, wenn der Vertragsschluss bis zum 20. des Vormonats erfolgt.

Bei einem späteren Vertragsschluss behalten wir uns vor, als Stichtag den letzten Börsentag des darauffolgenden Monats anzusetzen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Kosten für den Versicherungsbetrieb entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

Die Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 3) kann insbesondere in den letzten Jahren der Beitragszahlungsdauer - dazu führen, dass Teile der zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten erforderlichen Beträge aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen entnommen werden.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der in den Anlagestöcken enthaltenen Werte dazu führen, dass die gutgeschriebenen Fondsanteile vor Rentenbeginn aufgebraucht sind und der Versicherungsschutz damit erlischt. Sofern vorhanden, zahlen wir das Garantieguthaben aus. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen.

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 21 Abs. 5 bis 7) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Sofern der Auszahlungsbetrag gemäß § 20 Abs. 3 - abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände - mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(8) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistungen zu erhöhen. Jede Zuzahlung muss mindestens 300 Euro und kann höchstens 500.000 Euro betragen. Wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr erreicht hat oder Sie

eine Garantieleistung gemäß § 3 Abs. 1 oder das Sicherheitskonzept gemäß § 3 Abs. 2 vereinbart haben, kann die Zuzahlung jedoch höchstens 20.000 Euro betragen. Höhere Zuzahlungen sind mit unserer vorherigen Zustimmung möglich.

Die für diesen Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen bleiben unberührt, wenn die Zuzahlung 20.000 Euro nicht übersteigt. Bei darüber hinausgehenden Zuzahlungen behalten wir uns vor, die Versicherungsleistungen für den Teil des Zuzahlungsbetrags, der 20.000 Euro übersteigt, mit den dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen zu berechnen.

Wir können diesen Teil des Zuzahlungsbetrags dann auch als eigenständigen Vertrag führen.

Sofern eine Garantieleistung gemäß § 3 Abs. 1 vereinbart ist oder eine Sicherungsstufe gemäß § 3 Abs. 2 erreicht wurde, wird ein Teil des Zuzahlungsbetrags dem Garantieguthaben zugeführt, so dass sich die Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns um den in § 3 Abs. 5 genannten Anteil des Zuzahlungsbetrags erhöht. Der in § 1 Abs. 5 genannte Garantiezins für das Garantieguthaben bleibt dabei unberührt.

Den um den tariflichen Kostenabzug und ggf. den Anteil zur Erhöhung des Garantieguthabens verminderten Zuzahlungsbetrag führen wir spätestens eine Woche nach Eingang den Anlagestöcken zu und rechnen ihn zum letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt in Anteileneinheiten um. Dabei teilen wir diesen Betrag gemäß der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge auf. Alternativ können Sie uns für eine Zuzahlung auch eine abweichende Aufteilung des Anlagebetrags vorgeben.

Bei der Berechnung der Todesfalleistung (§ 2 Abs. 2) wird eine Zuzahlung wie eine Beitragszahlung behandelt. Wenn Sie nicht selbst die versicherte Person sind, muss zusätzlich die versicherte Person jeder Zuzahlung schriftlich zustimmen.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

(9) Sie haben das Recht, Ihren Beitrag innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre einmalig oder mehrfach zu erhöhen. Über alle 10 Jahre dürfen die Erhöhungen insgesamt 700 Euro monatlich nicht überschreiten.

Haben Sie bereits zu Vertragsbeginn einen Beitrag von mehr als 700 Euro monatlich vereinbart, können Sie Ihren Beitrag innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre maximal bis auf das Doppelte dieses Beitrags erhöhen.

Für diese Beitragserhöhungen gelten die Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 8.

Die Beitragserhöhung wird bei der Todesfalleistung gemäß § 2 Abs. 2 berücksichtigt.

Ergänzend gilt für Beitragserhöhungen:

- Sie können sie unabhängig von einer eventuell vereinbarten Dynamik vornehmen.
- Sie können sie nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Steuerpflichtigen vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige bei Vertragsbeginn bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Für Beitragserhöhungen, die nach den ersten 10 Versicherungsjahren erfolgen oder die oben genannten Grenzen übersteigen, behalten wir uns vor, die Versicherungsleistungen für den Erhöhungsbeitrag mit den dann für Neuverträge

gültigen Rechnungsgrundlagen zu berechnen. Wir können diesen Teil der Beiträge dann auch als eigenständigen Vertrag führen.

Auch bei der Beitragsbefreiungsleistung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung wird die Beitragserhöhung berücksichtigt. Die Erhöhung ist in diesem Fall jedoch nur möglich, wenn bisher weder ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist noch Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung können wir von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

Wenn Sie eine Todesfalleistung vereinbart haben und nicht selbst die versicherte Person sind, muss bei einer Beitragserhöhung zusätzlich die versicherte Person schriftlich zustimmen.

(10) Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung das Recht die Dynamikform P gemäß unseren „Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ wieder einzuschließen, sofern die Dynamikform P bei Abschluss des Vertrags vereinbart wurde und das Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist, weil Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Für den Wiedereinschluss gilt der ursprünglich vereinbarte Erhöhungssatz.

Das Recht auf Wiedereinschluss besteht nur, wenn der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Rechnungsgrundlagen des ursprünglichen Vertrags werden durch den Wiedereinschluss nicht berührt. Für die Erhöhung findet der Abschnitt „Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen und Beiträge?“ der „Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ entsprechende Anwendung.

§ 17 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 18 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

Änderung der Fondsaufteilung durch Sie

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Zuzahlungen in die Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen (Switchen). Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen. Die Umstellung der Fondsaufteilung erfolgt zum nächsten Monat, sofern Ihre Mitteilung uns bis zum 15. eines Monats zugeht. Andernfalls behalten wir uns vor, die Umstellung zum darauffolgenden Monat vorzunehmen. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird (Shiften).

Der Fondswechsel erfolgt in der Regel zwei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns.

Wir behalten uns jedoch vor, den Fondswechsel an einem späteren Börsentag durchzuführen, wenn und insoweit einer der am Fondswechsel beteiligten Investmentfonds einen längeren Zeitraum zwischen dem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen und der Abwicklung dieser Aufträge vorsieht.

Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind 36-mal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen erheben wir keine Gebühren.

(6) Im Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio können Sie das Fondsportfolio im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl zu jedem Monatsanfang ändern. Der Antrag darauf muss uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bis zum 15. des Vormonats zugehen.

Jeder gewählte Fonds muss mit mindestens 5 % in das Fondsportfolio eingehen und es können höchstens 10 verschiedene Fonds gewählt werden.

Die Änderung des Fondsportfolios ist für Sie kostenfrei.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(7) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Wenn wir die Auswahl für Neuverträge desselben Tarifs erweitern, dann werden wir die neuen Fonds auch für Ihren Vertrag zur

Verfügung stellen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds finden Sie auf unserer Internetseite.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
 - die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
 - die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft
- sein.

(8) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 7 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4).

Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio für die in Ihrem Fondsportfolio enthaltenen Fonds entsprechend. Beispiele für eine erhebliche Änderung im Sinne von Absatz 7 im Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio sind:

- Die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- Die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir im Rahmen der Kopplung des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios belastet werden.
- Das Zurückziehen der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwendung des für den Fondsgebundenen Rentenbezug verwendeten, regelbasierten, börsentäglichen Umschichtungsmechanismus.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen unserem mit dem Handel beauftragten Kooperationspartner (§ 4) und der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

In besonderen Fällen müssen wir einen Fonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn

- der Fonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn
- der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ersetzen wir den Fonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment und leiten unverzüglich das in Absatz 8 beschriebene Austauschverfahren ein.

Rebalancing

(10) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten Fondsguthaben im Zeitablauf

normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilwerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilwerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 2 Abs. 6), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(11) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 10 Sätze 4 und 5 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.
- Wenn Sie eine Zuzahlung in bzw. Entnahme aus bestimmten Fonds Ihres Fondsportfolios vornehmen (vgl. § 16 Absatz 8 Satz 11 bzw. § 9 Absatz 1 Satz 5), ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird durch das Rebalancing die ursprüngliche Fondsaufteilung wiederhergestellt.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen kann Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit Indexbeteiligung umgewandelt werden?

Umwandlung durch Sie

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine Rentenversicherung mit Indexbeteiligung (Tarifbezeichnung IR) in der von uns zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses angebotenen Tarifgeneration umwandeln.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des Tarifs IR in der in Absatz 1 genannten Tarifgeneration. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

Umwandlung durch uns

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz während der Vertragslaufzeit in ein Land, in welchem die Fortführung dieser Fondsgebundenen Rentenversicherung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z. B. in die Vereinigten Staaten von Amerika), haben wir das Recht, die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Umwandlung vorzunehmen.

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 16 Abs. 1 Satz 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag nur teilweise kündigen wollen, steht Ihnen die Möglichkeit der flexiblen Auszahlung (§ 9) zur Verfügung.

Auszahlungsbetrag

- (3) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 5 und 10),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 6) und
 - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 11) aus.

Dieser Betrag kann die zum Kündigungszeitpunkt erreichte Todesfalleistung übersteigen. In diesem Fall wird von dem übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag (Absatz 9) einbehalten.

Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, gemäß § 169 Abs. 2 VVG den Auszahlungsbetrag auf die Höhe der Todesfalleistung zu begrenzen. Aus dem übersteigenden Teil wird dann - ohne Selektionsabschlag - nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Versicherung ohne Leistung bei Tod vor Rentenbeginn gebildet.

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(4) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöße verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 22 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszusahlen.

Wenn die Übertragung für einzelne Fonds nicht möglich ist, werden wir Sie darüber informieren und zahlen den Wert der nicht übertragbaren Anteile aus (vgl. § 1 Abs. 18).

Rückkaufswert

(5) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5). Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag

des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 22 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten ergibt. Endet die vereinbarte Beitragszahlungsdauer vor dem in § 22 Abs. 4 beschriebenen Zeitraum zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Abzug

(6) Der in Absatz 3 genannte Abzug beträgt in den ersten 10 Vertragsjahren 100 Euro. Anschließend beträgt er 50 Euro.

Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 3 Abs. 1 und 2), erhöht sich dieser Abzug noch um einen Anteil in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt

- bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$. In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.
- bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 4 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 4,5 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 10 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 6 = 3,0 \%$. Der so berechnete Anteil bleibt in den ersten 4 Versicherungsjahren unverändert. Ab dem 5. Jahr vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte. Er beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 0,5 %.

(7) Der Abzug gemäß Absatz 6 ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(8) Abweichend von Absatz 6 wird bei Kündigung während der Flexiblen Auszahlungsphase kein Abzug erhoben. Außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt dies auch, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die verbleibende Beitragszahlungsdauer höchstens sieben Jahre beträgt.

Selektionsabschlag

(9) Übersteigt im Falle der Kündigung der um den Abzug nach Absatz 6 verminderte Wert der Versicherung die vereinbarte Todesfalleistung (ohne Todesfalleistungen aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen), wird auf den übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag von 25 % erhoben.

Der Selektionsabschlag vermindert sich in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer jährlich um 5 %-Punkte. Der Abschlag ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abschlag für angemessen, weil mit ihm u. a. die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abschlag wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abschlag überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(10) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 5) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(11) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 5 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(12) In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 22 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 22 Abs. 9 und 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht daher auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Zudem erheben wir den Abzug gemäß Absatz 6 und ggf. einen Selektionsabschlag gemäß Absatz 9.

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 21 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 20 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Todesfalleistung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 5 Satz 3 wird um den Abzug gemäß Absatz 2 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Die Todesfalleistung wird auf das Doppelte des verbleibenden Wertes Ihrer Versicherung begrenzt.

Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Fälligkeitstermins gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 vereinbart sind, mindern sich diese um den in § 3 Abs. 5 genannten Anteil der Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(2) Der in Absatz 1 genannte Abzug beträgt in den ersten 10 Vertragsjahren 100 Euro. Anschließend beträgt er 50 Euro. Er ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

§ 20 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 22 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 22 Abs. 9 und 10) finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung daher nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

(4) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht der verbleibende Wert der Versicherung den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 20 Absatz 3 und die Versicherung erlischt.

Herabsetzung des Beitrags

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 300 Euro nicht unterschreitet.

(7) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags (§ 16 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des verminderten Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, der für den verminderten Anfangsbeitrag vereinbart wurde, mit unserer Zustimmung auf maximal fünf Jahre verlängert werden. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen.

Wiederinkraftsetzung

(8) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Sofern die Wiederinkraftsetzung

- innerhalb von zwölf Monaten, beziehungsweise
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

erfolgt, werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet. Bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir einen Tarifwechsel in den dann für Neuverträge angebotenen Tarif vornehmen. Dabei werden für den Vertrag die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen erfolgt nach Beitragsfreistellung

- innerhalb von zwölf Monaten oder
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

ohne erneute Gesundheitsprüfung. Nach Ablauf dieser Frist können wir eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig machen.

Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung von eingeschlossenen Zusatzversicherungen ist, dass weder der

Versicherungsfall eingetreten ist noch Leistungen aus der Zusatzversicherung beantragt wurden.

Erfolgt die Beitragsfreistellung wegen einer Elternzeit der versicherten Person, kann diese frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit beginnen und die Wiederinkraftsetzung muss spätestens drei Monate nach der Beendigung der Elternzeit beantragt werden.

Zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung darf der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Es sind entsprechende Nachweise über den Beginn und das Ende der Elternzeit zu erbringen.

(9) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 22 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 8), Verwaltungskosten (Absätze 9 und 10) und anlassbezogene Kosten (Absätze 12 bis 14). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, haben wir Abschluss- und Vertriebskosten in die Beiträge der ersten Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert.

Im Falle einer Beitragserhöhung bzw. einer planmäßigen Erhöhung (§ 16 Absatz 10) sind die Abschluss- und Vertriebskosten für die zusätzlichen Beiträge in die ersten Jahre nach dem Zeitpunkt der Erhöhung einkalkuliert.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer bzw. in die zusätzlichen Beiträge der ersten fünf Jahre nach einer Beitragserhöhung werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der Gesamtbeitragssumme (das ist die Summe der während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge inkl. Beiträgen für Zusatzversicherungen) eingerechnet. Auf diese Kosten wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 9 und 10 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich der Rückkaufswert (siehe § 20 Abs. 5) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer bzw. die ersten fünf Jahre nach einer Beitragserhöhung verteilt. Ist die verbleibende Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, entwickelt sich der Rückkaufswert wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags kann der in Satz 4 genannte Zeitraum auch länger als fünf Jahre sein.

(5) Ist die verbleibende Beitragszahlungsdauer länger als fünf Jahre, werden in die Beiträge für maximal drei Jahre, die auf den Zeitraum gemäß Absatz 4 folgen, zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Für jedes dieser Jahre sind die einkalkulierten Abschlusskosten auf 0,5 % der Gesamtbeitragssumme begrenzt.

(6) Von Zuzahlungen (siehe § 16 Abs. 8) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zahlungstermin ab.

(7) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab.

(8) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 20).

Verwaltungskosten

(9) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(10) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Ihre Höhe kann für jedes Jahr der Vertragslaufzeit unterschiedlich sein. Ist für Ihren Vertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab. Bei Zuzahlungen (siehe § 16 Abs. 8) ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Zahlungstermin ab.

Höhe der Kosten

(11) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Kundeninformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(12) Bei einer Übertragung von Fondsanteilen gemäß § 1 Abs. 18 und § 20 Abs. 4 machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend.

(13) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rücklastschriften,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 24 Abs. 1),

- interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz im Falle einer Scheidung.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

(14) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 23 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Anzahl und den Wert der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten sowie den erreichten Wert der Versicherung entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 24 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung vier Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen

in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 27 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann e.V.

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung

auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(5) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(6) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(7) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.